Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
4021 Linz • Landhausplatz 1

Beilage zu Verf-2023-255285/75

www.land-oberoesterreich.gv.at

Stand: 16. September 2026

Begutachtungsentwurf

betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Jagdgesetz 2024 geändert wird
(Oö. Jagdgesetz-Novelle 2026)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf basiert auf den Ergebnissen der Evaluierung des Oö. Jagdgesetzes 2024, welches am 1. April 2024 in Kraft getreten ist. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Anpassungen, die sich auf Grund der Erfahrungen in der Vollzugspraxis ergeben haben.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:
- gesetzliche Verankerung eines amtlichen Monitorings
- praxistaugliche und verfahrensökonomische Regelungen hinsichtlich der Beurteilung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 und 4
- rechtliche Klarstellung hinsichtlich der Verwertung des Jagdrechts in Jagdanschlüssen und Eigenjagdgebieten
- Vornahme geringfügiger legistischer Anpassungen
- Schaffung der erforderlichen datenschutzrechtlichen Grundlagen, insbesondere für die neue Jagddatenbank
- Anerkennung der Lehre „Berufsjagdwirtschaft“ als Ausbildung für den Jagdschutzdienst
- Anpassung der Regelungen betreffend den Dienstausweis für Jagdschutzorgane

- Umsetzung von innerstaatlicher und europarechtlicher Judikatur
- Überarbeitung der Wechselwildregelung auf Grund der bisherigen praktischen Erfahrungen
- Klarstellungen hinsichtlich der Verwendung von künstlichen Nachtzielhilfen
- Anpassung der Strafbestimmungen bei geringfügigen Delikten

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diesen Gesetzentwurf werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen bringen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage keine finanziellen (Mehr-)Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Gesetzentwurf stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Vielmehr wird durch die Aufnahme des Anhangs V der FFH-Richtlinie im § 84 Abs. 2 und 3 die einschlägige europarechtliche Judikatur übernommen.

Das Oö. Jagdgesetz 2024 dient auch weiterhin der richtlinienkonformen Umsetzung der Art. 11, 12, 16 Abs. 1 und Art. 22 lit. b der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (hier als „FFH-Richtlinie“ bezeichnet), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie (EU) 2025/1237 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2025 zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfs (Canis lupus), ABl. Nr. L 2025/1237 vom 24.6.2025, sowie der Art. 5, 9 Abs. 1 und 2 und Art. 11 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (hier als „Vogelschutz-Richtlinie“ bezeichnet), ABl. Nr. L 20 vom 26.1.2010, S 7 ff., in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 166/2006 und (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/49/EG,

2004/35/EG, 2007/2/EG, 2009/147/EG und 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 und (EG) Nr. 2173/2005 des Rates und der Richtlinie 86/278/EWG des Rates, ABl. Nr. L 170 vom 25.6.2019, S 115 ff.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der Datenschutz-Grundverordnung ist nicht erforderlich.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere im Hinblick auf die Klimaverträglichkeit und die Energieeffizienz

Die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen weisen schon auf Grund des Regelungsgegenstands „Jagd“ eine umweltpolitische Relevanz auf. Von den umweltpolitischen Auswirkungen der Jagdausübung ist vor allem der heimische Wald betroffen. Es sind daher mehrere Regelungen vorgesehen (Wildschadensregelungen, Abschussplanung), die Wildschäden einschränken bzw. verhindern sollen.

Zudem greift die Jagd naturgemäß regulierend in die heimischen Wildbestände ein, weshalb es gesetzlicher Vorgaben bedarf, durch welche eine der Natur bzw. Umwelt und des Tierwohls verträgliche Jagdausübung gewährleistet wird.

Darüber hinaus sollen mit den jagdrechtlichen Vorschriften der heimische Wildbestand und die Vegetation vor negativen Einflüssen durch nicht heimische bzw. invasive Arten geschützt werden.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen. Die im § 46 Abs. 4a vorgesehene Ermächtigung für Angehörige des Wachkörpers Bundespolizei normiert keine verpflichtende Teilnahme und stellt somit auch keine Mitwirkung im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG dar. Der vorliegende Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Hier erfolgt die notwendige Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Art. I Z 2 (§ 3 Abs. 2):

Die Bezeichnung Rotwildbestand wird auf Hochwildbestand geändert, da der Begriff Hochwild auch jenen des Gamswildes umfasst und auch für Gamswild eine längere Jagdperiode für die Bewirtschaftung erforderlich ist.

Die Festlegung, ob es sich um eine Gemeinde mit überwiegendem Hochwildbestand handelt oder nicht, ergibt sich aus der Rot- und Gamswildzonierung. Dort, wo es einen Abschussplan für Rotwild gibt, beträgt die Jagdperiode neun Jahre, in den sonstigen Fällen sechs Jahre.

Zu Art. I Z 3 und 4 (§ 4 Abs. 3 bis 6):

Die Erhebung und Überwachung der Wildbestände wird vor allem durch die europarechtlichen Vorgaben und die diesbezügliche Judikatur immer bedeutsamer. Da die Jägerschaft im Jagdgebiet unterwegs ist und den besten Überblick über die Wildbestände hat, soll diese im Auftrag der Landesregierung am amtlichen Monitoring verpflichtend mitwirken.

Konkret geht es dabei um die Mitwirkung am Wildtiermonitoring. Dieses ist Voraussetzung für die Zulässigkeit von Managementmaßnahmen, insbesondere in Form von Verordnungen und Bescheiden, die eine Ausnahme von der Schonzeit für bestimmte Wildarten vorsehen. Bei den richtliniengeschützten Wildarten (Anhang IV- und Anhang V-Arten nach der FFH-Richtlinie, sowie Federwildarten, die dem Schutz der Vogelschutzrichtlinie unterliegen) ist im Fall von derartigen Ausnahmen unbedingt eine Überwachung des Erhaltungszustands der jeweiligen Art erforderlich. Ausnahmen vom besonderen Schutz dürfen nämlich nur dann gewährt werden, wenn diese nicht zu einer Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustands führen. Ob dieser bereits erreicht ist, muss ebenso erhoben werden.

Für die Beurteilung der Frage des aktuellen Erhaltungszustands und dessen etwaiger Beeinträchtigung durch die gewährte Ausnahme, ist dessen Überwachung (zB in Form eines amtlichen Monitorings) daher unabdingbar.

Zudem muss Österreich nach den Vorgaben der beiden EU-Richtlinien regelmäßig Bericht über den Erhaltungszustand der geschützten Arten an die Europäische Kommission erstatten, wofür eine entsprechende Datengrundlage erforderlich ist.

Unter Einbindung der beiden Interessenvertretungen (Landwirtschaftskammer OÖ und Oö. Landesjagdverband) sollen seitens der Landesregierung Monitoringmaßnahmen für bestimmte Wildarten (zB in Form von Projekten) geplant werden. So sollen auch die Interessen der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und der Jägerschaft gewahrt werden. Als Maßnahmen kommen insbesondere koordinierte Begehungen und Probennahmen, koordinierte Wildbestandszählungen oder die Anbringung von Wildkameras in Betracht.

Abs. 3 legt fest, dass die Jagdausübung auch die Mitwirkung am Wildtiermonitoring umfasst. Die Grundverantwortung für die Durchführung des Monitorings liegt bei der Landesregierung. Diese hat - zB im Rahmen von Projekten - die erforderlichen Maßnahmen unter Einbindung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich und des Oö. Landesjagdverbands zu planen. Die Jagdausübungsberechtigten und Jagdschutzorgane haben in der Folge auf Ersuchen der Landesregierung am amtlichen Monitoring zur Erhebung der Wildbestände und Überwachung der Wildarten im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken.

Da die Durchführung der Monitoringmaßnahmen naturgemäß auf Fremdgrund erfolgt und daher mit einer Inanspruchnahme fremden Eigentums verbunden ist, sieht **Abs. 4** vor, dass sämtliche Maßnahmen vorher zeitgerecht der betroffenen Grundeigentümerin oder dem betroffenen Grundeigentümer anzukündigen und unter größtmöglicher Schonung des Grundeigentums durchzuführen sind. Die Maßnahmen sind unter diesen Voraussetzungen von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. von den sonst in ihren Rechten betroffenen Nutzungsberechtigten zu dulden. Eine Entschädigung gebührt für die Inanspruchnahme im Rahmen des amtlichen Monitorings nicht. Ausgenommen sind natürlich etwaige zivilrechtliche Schadenersatzansprüche im Fall von verursachten Schäden.

Abs. 5 sieht eine Verpflichtung der Jagdausübungsberechtigten und Jagdschutzorgane vor, den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie den sonst in ihren Rechten betroffenen Nutzungsberechtigten auf Verlangen die zur Durchführung des amtlichen Monitorings erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Diese Verpflichtungen gelten jedoch nur für Maßnahmen, die im Rahmen des amtlichen Monitorings auf Ersuchen der Landesregierung durchgeführt werden. Werden durch die Jägerschaft außerhalb des behördlichen Auftrags Maßnahmen vorgenommen (zB Anbringung von Wildkameras), sind diese Regelungen nicht anzuwenden. Dafür gelten die allgemeinen zivil- bzw. jagdrechtlichen Vorschriften. Zur besseren Unterscheidung für die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wird den für das amtliche Monitoring tätigen bzw. mit dessen Durchführung beauftragten Jagdausübungsberechtigten und Jagdschutzorganen seitens der Landesregierung eine Ermächtigung ausgestellt, die auf Verlangen vorzuweisen ist (**Abs. 6**).

Zu Art. I Z 5 und 6 (§ 9 Abs. 3 und 4):

Das Oö. Jagdgesetz 2024 legt im § 9 Abs. 3 fest, dass Flächen, die ein Eigenjagdgebiet durchschneiden (zB Wege, Eisenbahngrundstücke, fließende natürliche oder künstliche Gewässer und andere vergleichbare Grundflächen), auf denen für sich allein jedoch kein geordneter Jagdbetrieb möglich ist, als Teil des durchschnittenen Eigenjagdgebiets gelten. Zudem normiert § 9 Abs. 4, dass Wege, Eisenbahngrundstücke, fließende natürliche oder künstliche Gewässer und andere vergleichbare Grundflächen, die in der Katasterkarte als eigenes Grundstück ausgewiesen sind und nach Umfang oder Gestalt für sich allein keinen geordneten Jagdbetrieb ermöglichen, entlang der Längsachse, Weg- bzw. Fahrbahnmitte, Gewässermitte, Mitte der Gleisanlage udgl. als Teil des an sie jeweils unmittelbar angrenzenden Eigenjagdgebiets gelten, wenn sie zwischen zwei Eigenjagdgebieten liegen oder an einer Seite an ein Eigenjagdgebiet angrenzen.

In der Vollzugspraxis zeigt sich das Problem, dass diese Flächen auf Grund des § 12 Abs. 3 Z 1 im Feststellungsbescheid gesondert (mit Grundstücksnummern) angeführt werden müssen. Dies stellt einen erheblichen Mehraufwand für die Behörden dar. Eine gesonderte Ausweisung hat sich jedoch als nicht erforderlich und auch nicht praktikabel erwiesen. Daher sollen diese Flächen nunmehr von Amts wegen als Jagdanschlüsse eines Eigenjagdgebiets festgestellt werden (§ 14 Abs. 2 Z 1). Eine gesonderte Anführung aller Grundstücke (samt Grundstücksnummern) im Feststellungsbescheid ist somit in Zukunft nicht mehr erforderlich.

Im **Abs. 4** soll die Wortfolge „oder an einer Seite an ein Eigenjagdgebiet angrenzen“ entfallen, da derartige Flächen des genossenschaftlichen Jagdgebiets nicht von den Eigenjagdberechtigten bewirtschaftet werden sollen. Die Regelung ist nur erforderlich, wenn solche Flächen zwischen zwei Eigenjagden liegen, damit eine jagdliche Verantwortung der Eigenjagden für diese Flächen (die ja weiterhin genossenschaftliches Jagdgebiet bleiben) gewährleistet wird. Grenzen solche Flächen an einer Seite an ein Eigenjagdgebiet und an der anderen an ein genossenschaftliches Jagdgebiet an, soll die Verantwortung bei der genossenschaftlichen Jagd bleiben, da diese weiterhin zum genossenschaftlichen Jagdgebiet gehören. Somit erfasst der erste Satz nur mehr jene Fälle, in denen die angeführten Grundstücke zwischen zwei Eigenjagdgebieten liegen.

Das Jagdausübungsrecht an diesen Anschlüssen ist in der Folge gemäß § 23 durch die Jagdgenossenschaft an die Eigenjagd zu vergeben und ein angemessenes Entgelt dafür zu entrichten (vgl. die Ausführungen zu § 23).

Zu Art. I Z 7 (§ 13 Abs. 1 und 2):

Während § 13 Abs. 3 von einer Bewilligung der Vereinigung bzw. der Zerlegung von Jagdgebieten spricht, enthalten die Abs. 1 und 2 den Begriff „verfügen“. Zur Klarstellung und Bereinigung wird nunmehr in den Abs. 1 bis 3 einheitlich der Begriff „Bewilligung/bewilligen“ statt „verfügen“ verwendet.

Zu Art. I Z 8 (§ 14 Abs. 2 Z 1):

Vgl. die Ausführungen zu Art. I Z 5 und 6.

Zu Art. I Z 9 (§ 15 Abs. 1 zweiter Satz):

Hinsichtlich der vereinbarten Gebietsabrundungen wird klargestellt, dass sich dadurch die Verantwortlichkeiten nach außen nicht ändern. Das bedeutet, dass im Außenverhältnis weiterhin jene Jagdausübungsberechtigte oder jener Jagdausübungsberechtigter (zB für die Wildschadenshaftung oder die Verpflichtung zur Abschussplanerfüllung) verantwortlich und damit Ansprechperson ua. für Behörden und betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ist, die oder der im behördlich festgestellten Jagdgebiet jagdausübungsberechtigt ist.

Eine zwischen den benachbarten Jagdausübungsberechtigten nach erfolgter Jagdgebiets-feststellung getroffene private Vereinbarung kann keine rechtlichen Auswirkungen im Außenverhältnis haben, da diese keinen von einer Behörde erlassenen Bescheid abändern kann. Zudem ist eine Änderung bzw. der Widerruf einer solchen Vereinbarung jederzeit möglich.

Die Mitteilungspflicht an die Behörden wird daher gestrichen, da Ansprechperson weiterhin jene Person ist, die im betroffenen festgestellten Jagdgebiet jagdausübungsberechtigt ist. Eine Verständigung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie der Jagdberechtigten soll jedoch weiterhin erfolgen, damit diese darüber informiert werden, wer auf ihren Grundstücken die Jagd ausübt.

Zu Art. I Z 10 (§ 19 Abs. 3 Z 3):

Bislang war vorgesehen, dass die Niederschrift über die Sitzung des Gemeindejagdvorstands durch alle bei der Sitzung anwesenden Mitglieder zu unterfertigen ist. Nunmehr reicht die Unterschrift der Obfrau bzw. des Obmanns und der Schriftführerin bzw. des Schriftführers aus, weshalb auch bei der Aufzählung der schweren Verfehlungen der Wortlaut angepasst wird.

Zu Art. I Z 11 und 12 (§ 20 Abs. 2 und 4):

Abs. 2 unterscheidet hinsichtlich der Verpachtung eines genossenschaftlichen Jagdgebiets zwischen dem Abschluss eines freien Übereinkommens und der Fortführung des bestehenden Jagdpachtvertrags. In der Praxis werden die Jagdpachtverträge meistens für die nächste Jagdperiode abgeändert, weshalb die Unterscheidung bzw. Abgrenzung zwischen einer Fortführung und dem Abschluss eines freien Übereinkommens eher schwierig ist.

Da es sich auch bei der Fortführung des Jagdpachtvertrags um ein freies Übereinkommen handelt, ist eine diesbezügliche Unterscheidung nicht erforderlich. Daher wird nunmehr klargestellt, dass die Verpachtung in jedem Fall durch Abschluss eines freien Übereinkommens zustande kommt.

Die bisherige Regelung im **Abs. 4**, wonach der Entwurf des Jagdpachtvertrags bzw. Verwalterbestellungsvertrags gleichzeitig mit dem Beschluss über die Art der Verwertung des Jagdgebiets (Abs. 3) zu beschließen ist, soll gestrichen werden. Hintergrund dieser Regelung war das früher bestehende Einspruchsrecht der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen gegen den Entwurf des Jagdpachtvertrags. Dieses Recht wurde mit dem Oö. Jagdgesetz 2024 abgeschafft, weshalb nur mehr der Beschluss über die Art der Verwertung durch die Gemeinde kundzumachen ist, nicht mehr aber der Vertragsentwurf. Daher ist auch ein Beschluss des Vertragsentwurfs nach dem Beschluss über die Art der Verwertung möglich, eine Beschlussfassung in derselben Sitzung ist nicht erforderlich (kann jedoch stattfinden).

Zudem wird im Abs. 4 ein Verweis auf § 27 aufgenommen, der eine behördliche Auflösung von Jagdpachtverträgen aus bestimmten Gründen vorsieht. Auch die Auflösung eines Verwalterbestellungsvertrags durch die Behörde soll unter sinngemäßer Anwendung des § 27 nunmehr möglich sein, da die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Jagdgebiete auch im Fall der Verwaltung des Jagdrechts im öffentlichen Interesse liegt. Die Behörde soll daher auf bestimmte Unregelmäßigkeiten in der Jagdverwaltung reagieren können.

Zu Art. I Z 13 und 14 (§ 23):

Im **Abs. 1** werden die bisherigen Verweise auf § 14 und § 20 gestrichen.

Die Überlassung des Jagdausübungsrechts an Jagdanschlussflächen kann im Wege der Verpachtung oder durch anderweitige freie Vereinbarungen erfolgen. Es handelt sich um eine Vereinbarung zwischen der Jagdgenossenschaft und der oder dem Eigenjagdberechtigten dahingehend, dass die im Feststellungsbescheid angeführten Jagdanschlussflächen mitbewirtschaftet werden sollen. Dies wird üblicherweise in Form von schriftlichen Vereinbarungen/(Pacht)Verträgen erfolgen, welche jedoch nicht der Behörde zur Prüfung vorzulegen sind (wie etwa die Jagdpachtverträge iSd. § 20). Dies entspricht auch der bisherigen Praxis.

Wird das Jagdausübungsrecht durch die Eigenjagdberechtigte bzw. den Eigenjagdberechtigten selbst wahrgenommen, werden die angeschlossenen Flächen mitbewirtschaftet. Dasselbe gilt, wenn die Eigenjagd verpachtet oder eine Verwalterin bzw. ein Verwalter bestellt wird. Eine selbständige Bewirtschaftung nur der Anschlussflächen erfolgt nicht. Daher wird es als ausreichend erachtet, wenn der Pachtvertrag bzw. der Verwalterbestellungsvertrag betreffend die Eigenjagd (samt Jagdanschlüssen) gemäß § 20 der Behörde zur Prüfung vorgelegt wird.

Zur Klarstellung wird auch in den **Abs. 2 und 3** das Wort „Pachtentgelt“ durch das Wort „Entgelt“ ersetzt.

Zu Art. I Z 15 und 16 (§ 29 Abs. 1, 2, 4 und 5):

Im **Abs. 1** wird durch die Einfügung eines neuen zweiten Satzes jener Fall geregelt, in dem sich ein Eigenjagdgebiet über zwei oder mehrere Gemeinden erstreckt, deren genossenschaftlichen Jagdgebiete verschiedene Jagdperioden aufweisen. In solchen Fällen ist für die Verwertung des gesamten Eigenjagdgebiets die Jagdperiode jener Gemeinde heranzuziehen, in der sich der flächenmäßig größte Teil der Eigenjagd befindet.

Die Anpassung der jeweiligen Jagdpachtdauern an die Jagdperiode soll nach den Übergangsbestimmungen erst mit dem Zeitpunkt der Jagdgebietsfeststellung für jene Gemeinde erfolgen, in der der flächenmäßig größte Teil der Eigenjagd liegt. In den bestehenden Jagdpachtverträgen sind die Pachtdauern in der Folge entsprechend anzupassen. Der bislang im Abs. 4 enthaltene Verweis wird im **Abs. 2** aufgenommen.

Im neuen **Abs. 4** wird jener Fall geregelt, in dem ein festgestelltes Eigenjagdrecht weder verpachtet noch verwaltet wird. In diesen Fällen ist die oder der Eigenjagdberechtigte selbst verpflichtet, die Bewirtschaftung ordnungsgemäß durchzuführen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, kann die Behörde unter sinngemäßer Anwendung des § 24 eine Verwalterin oder einen Verwalter bestellen. Die Kosten dafür sind von der oder dem Eigenjagdberechtigten zu tragen.

Durch die gegenständliche Änderung des **Abs. 5** soll es nunmehr auch bei Eigenjagden möglich sein, dass diese selbst bewirtschaftet werden, auch wenn sie im Eigentum einer juristischen Person oder einer Personenmehrheit stehen. Gemäß § 21 Z 3 kann auch eine juristische Person eine Jagd pachten. Sie muss lediglich eine natürliche Person, die die Voraussetzung der Z 2 (volle Geschäftsfähigkeit, wenigstens in den letzten fünf Jahren drei Jahre lang im Besitz einer gültigen Jagdkarte) erfüllt, zur Jagdausübung in ihrem Namen bevollmächtigen und namhaft machen.

Dass eine Eigenjagd im Besitz einer juristischen Person oder einer Personenmehrheit nicht über das Recht zur Jagdausübung in Form der Selbstbewirtschaftung verfügen sollte, ist nicht nachvollziehbar. Zur Gleichstellung wird daher klargestellt, dass dies unter den gleichen Bedingungen möglich ist, wie es im § 21 Z 3 für die Pächterfähigkeit hinsichtlich juristischer Personen vorgesehen ist.

Zu Art. I Z 17 (§ 30 Abs. 7):

Die Ungültigkeit von jagdlichen Legitimationen soll in einer gesetzlichen Bestimmung zusammengefasst werden und in der Folge an den anderen Stellen entfallen.

Zu Art. I Z 18 (§ 31 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2):

Die Änderung des **Abs. 1** dient der Bereinigung eines legistischen Versehens. Auch Personen, die über keine jagdliche Legitimation verfügen, weil in ihrem Wohnsitzstaat für die Jagdausübung keine jagdliche Legitimation erforderlich ist, sind in den Tatbestand des Abs. 1 aufzunehmen, da auch an diese eine Jagdgastkarte ausgestellt werden kann.

Im **Abs. 2** wird der Verweis entsprechend angepasst.

Zu Art. I Z 19 (§ 32 Abs. 6):

Der Oö. Landesjagdverband hat den Bezirksjägermeisterinnen und Bezirksjägermeistern sowie den Bezirksverwaltungsbehörden eine Liste mit den Namen jener Jagdkarteninhaberinnen und Jagdkarteninhaber zu übermitteln, deren Jagdkarte für das jeweilige Jagdjahr noch nicht gültig ist, da die Beiträge im Sinn des § 32 Abs. 3 (Mitgliedsbeitrag und Jagdhaftpflichtversicherung) noch nicht entrichtet wurden. Nunmehr soll der Zeitpunkt der Meldung von 15. Juli auf den 15. Mai vorverlegt werden.

Die Ausübung der Jagd ohne gültige Jagdkarte stellt eine Verwaltungsübertretung dar. Da die Schusszeit des Rehwildes bereits im Mai beginnt, ist die rechtzeitige Kenntnis der Behörden über die Ungültigkeit einer Jagdkarte unabdingbar. So kann diese im Fall einer Abschussmeldung überprüfen, ob der Abschuss von einer Person getätigt wurde, die eine gültige Jagdkarte besitzt. Daher wird der maßgebliche Zeitpunkt der Einzahlung mit 1. Mai und der der Übermittlung der Liste an die Behörden mit 15. Mai festgelegt.

Zu Art. I Z 20 (§ 33 Abs. 3 Z 5 bis 8):

Nicht alle tierschutzrechtlichen Übertretungen sind von solcher Schwere, dass an der jagdlichen Verlässlichkeit gezweifelt werden muss. Jedenfalls aber solche, wegen derer ein Tierhaltungsverbot im Sinn des § 39 Tierschutzgesetz verhängt wurde. Bei solchen schwerwiegenden Übertretungen soll es gemäß Z 5 jedenfalls auch zu einer Verweigerung der Ausstellung der Jagdkarte bzw. in weiterer Folge zu einem Entzug der Jagdkarte kommen.

Durch die Herabstufung des Schutzstatus des Wolfs von Anhang IV auf Anhang V der FFH-Richtlinie fällt diese Wildart nicht mehr unter den Anwendungsbereich des § 43 Abs. 5. Da jedoch auch die illegale Tötung von Wölfen weiterhin streng geahndet werden soll, werden diese in Z 6 gesondert angeführt.

Zur Klarstellung, dass die Mindestdauer der Verweigerung von fünf Jahren nur für Wölfe und besonders geschützte Wildarten im Sinn des § 43 Abs. 5 gilt, wird ein Strichpunkt eingefügt und die Satzstellung im zweiten Halbsatz geändert.

Darüber hinaus wird nunmehr auf Grund der Judikatur des Oö. Landesverwaltungsgerichts in Z 6 und 7 nicht mehr auf das zuletzt verhängte Straferkenntnis, sondern auf die zuletzt verhängte Strafe abgestellt, um auch jene Fälle zu erfassen, in denen eine Strafverfügung erlassen wurde.

Zudem wird in Z 7 der Verweis auf das Oö. NSchG 2001 aktualisiert. Die entsprechende Strafbestimmung findet sich nach der Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2026, LGBl. Nr. 58/2026, nunmehr im § 56 Abs. 2 Z 10 Oö. NSchG 2001.

Bislang werden von Z 8 nur jene Fälle erfasst, in denen ein Waffenverbot gegen eine Person besteht, nicht aber jene, in denen ein waffenrechtliches Dokument (Waffenbesitzkarte, Waffenpass) auf Grundlage des Waffengesetzes 1996 entzogen wurde. Da auch die Jagdkarte zum Besitz und zum Führen einer Waffe berechtigt, soll im Fall der Entziehung eines waffenrechtlichen Dokuments - für den betreffenden Zeitraum - auch die Ausstellung einer Jagdkarte verweigert bzw. diese entzogen werden.

Zu Art. I Z 21 (§ 33 Abs. 5):

In der Vollzugspraxis gibt es Fälle, in denen bei geringfügigen Übertretungen der Schonzeiten-bestimmungen oder der naturschutzrechtlichen Vorschriften ein Entzug der Jagdkarte erfolgt. Die Verweigerungsgründe stellen gleichzeitig Entzugsgründe bei bereits ausgestellter Jagdkarte dar.

Bislang verweist Abs. 5 nur auf Abs. 3 Z 4 oder 5, dh. nur bei den sonstigen gerichtlichen Verurteilungen und bei tierschutzrechtlichen Übertretungen ist der Zusammenhang zwischen dem der Bestrafung zugrunde liegenden Verhalten und der für die Jagdausübung erforderlichen Verlässlichkeit zu prüfen.

Dies soll nunmehr auch bei Verletzungen der Schonzeiten und bei naturschutzrechtlichen Übertretungen gemäß § 56 Abs. 2 Z 10 Oö. NSchG 2001 (das sind Verletzungen der besonderen Schutzbestimmungen für Tiere) gelten. Nur wenn das der Übertretung zugrundeliegende Verhalten an der jagdlichen Verlässlichkeit zweifeln lässt, ist die Ausstellung der Jagdkarte zu verweigern bzw. diese zu entziehen. Für den Fall, dass richtliniengeschützte Arten betroffen sind, greifen weiterhin die strengen Regeln der Mindestdauer von fünf Jahren.

Zu Art. I Z 22 (§ 33 Abs. 6):

Zur Sicherstellung, dass bei einer Verweigerung der Ausstellung der Jagdkarte auch in einem anderen Bundesland keine Jagdkarte ausgestellt wird bzw. die Voraussetzungen für die Ausstellung auf Grund des Anlassfalls auch durch die zuständigen Behörden in den anderen Bundesländern geprüft werden können, ist eine Weitergabe der Information über die erfolgte Verweigerung unabdingbar. Dies erfolgt in der Praxis über die Verbindungsstelle der Bundesländer. Die entsprechende datenschutzrechtliche Grundlage soll nunmehr im § 33 Abs. 6 geschaffen werden.

Zu Art. I Z 23 (§ 34 Abs. 3):

Die Vollzugspraxis hat ergeben, dass auf Grund des Prüfungsumfangs der Jagdprüfung mit drei weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission oft nicht das Auslangen gefunden werden kann. Daher hat in manchen Fällen auch die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister geprüft. Diese bzw. dieser sollte jedoch als Vorsitzende bzw. Vorsitzender den Ablauf der Prüfung überwachen, was bei Abnahme eines Prüfungsteils durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden selbst praktisch nicht möglich ist.

Durch die Entsendung eines vierten weiteren Mitglieds soll nunmehr gewährleistet werden, dass die Prüfung ordnungsgemäß abgehalten werden und die bzw. der Vorsitzende ihrer bzw. seiner Zuständigkeit zur Überwachung des Prüfungsablaufs nachkommen kann. Die Entsendung erfolgt durch den Landesjagdausschuss, der nunmehr zwei weitere Mitglieder zu ernennen hat.

Zu Art. I Z 24 (§ 34 Abs. 5):

Die jagdliche Eignung kann gemäß Abs. 4 auch durch die Vorlage der jagdlichen Legitimation oder des Prüfungszeugnisses aus dem Ausland nachgewiesen werden. Ist die Prüfung jedoch lediglich in theoretischer Sicht als gleichwertig anzusehen, ist nunmehr eine praktische Zusatzprüfung beim Oö. Landesjagdverband abzulegen. Im Rahmen des Verfahrens zur Prüfung der jagdlichen Eignung ist dies dem Bewerber um die Oö. Jagdkarte mitzuteilen. Wird die Prüfung abgelegt, kann die Anerkennung der absolvierten Ausbildung als Nachweis der jagdlichen Eignung erfolgen, ansonsten ist diese mangels Gleichwertigkeit mit Bescheid der Landesjägermeisterin bzw. des Landesjägermeisters zu verweigern.

Die Prüfungsmodalitäten der Zusatzprüfung gemäß Abs. 5 haben sich dabei an jenen des praktischen Teils der Jagdprüfung (§ 6 Abs. 4 Oö. Jagdverordnung 2024) zu orientieren. Es ist im Rahmen der Zusatzprüfung insbesondere nachzuweisen, dass die Person mit der Handhabung der Jagdwaffen und der Jagdmunition einschließlich der im praktischen Jagdbetrieb bei der Handhabung von Jagdwaffen zu beachtenden Sicherheitsvorschriften hinreichend vertraut ist. Die Treffsicherheit ist durch Abgabe von drei Kugelschüssen sowie Schrotschüssen auf zehn Wurfscheiben oder gleichwertige Einrichtungen nachzuweisen. Als Trefferlimit werden bei den Kugelschüssen zwei Treffer im Achterkreis und bei den Schrotschüssen mindestens zwei Treffer festgelegt.

Zu Art. I Z 25 (§ 35 Abs. 1):

Vgl. die Ausführungen zu Z 18.

Dieser Bestimmung wird der Satz angefügt, dass im Verfahren über den Entzug der Oö. Jagdkarte der Oö. Landesjagdverband anzuhören ist. Dessen Stellungnahme ist im Entzugsverfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Zu Art. I Z 26 (§ 35 Abs. 3):

Auch die erfolgten Jagdkartenentzüge sind der Verbindungsstelle zwecks Weiterleitung an die zuständigen Behörden der anderen Bundesländer mitzuteilen (vgl. die Ausführungen zu Z 20). Daher wird mit dem letzten Satz im Abs. 3 der Verweis auf § 33 Abs. 6 aufgenommen.

Zu Art. I Z 27 (§ 38 Abs. 1 Z 3):

Es erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich der anzurechnenden Ausbildungen. Auch die Lehre Berufsjagdwirtschaft gemäß LFBAG 2024 wird nunmehr explizit als anrechenbare Ausbildung angeführt.

Zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Bestellung zum Jagdschutzorgan werden im Abs. 1 Z 3 folgende Prüfungen bzw. Ausbildungen aufgelistet:

- Jagdhüterinnen- und Jagdhüterprüfung bzw. Berufsjägerinnen- und Berufsjägerprüfung,
- Jagddienstprüfung eines anderen Bundeslandes,
- anerkannte Berufsausbildungen iSd. § 39 Abs. 5 (Ablegung der Staatsprüfung für den leitenden Forstdienst (§ 106 Forstgesetz 1975) und als dieser gleichwertig anerkannte, im Ausland mit Erfolg abgelegte fachliche Prüfung),
- Ausbildung zum Forstorgan (ausgenommen Forstwarte) oder
- Lehre Berufsjagdwirtschaft.

Wenn im Rahmen der angeführten Prüfungen bzw. Ausbildungen die erforderlichen Kenntnisse des oberösterreichischen Jagd- und Naturschutzrechts nicht abgefragt bzw. vermittelt werden, sind diese im Rahmen einer Zusatzprüfung nachzuweisen, die bei der Landesregierung abzulegen ist. Diese war bislang nur hinsichtlich der im § 13 Oö. Jagdverordnung 2024 angeführten anerkannten Berufsausbildungen vorgesehen, nicht aber im § 38 Abs. 1 Z 3. Nunmehr soll dies allgemein für alle Ausbildungen gelten, im Rahmen derer die ausreichenden Kenntnisse nicht vermittelt werden.

Zu Art. I Z 28 und 29 (§ 38 Abs. 2, 4a und 4b):

Jagdschutzorgane werden nur auf Grund der Bestellung durch Jagdausübungsberechtigte und nicht von Amts wegen eingesetzt, weshalb deren Zuständigkeit naturgemäß auch zeitlich beschränkt ist. Kommt es zum Wechsel der oder des Jagdausübungsberechtigten, soll nunmehr gemäß § 38 Abs. 2 auch die Funktion des Jagdschutzorgans ex lege enden. Eine weiterführende Bestellung durch die oder den neuen Jagdausübungsberechtigten und die anschließende Bewilligung der Bestellung durch die Behörde muss gesondert erfolgen. Lediglich die neuerliche Angelobung kann gemäß Abs. 4 letzter Satz unterbleiben.

Im neuen **Abs. 4a** wird - analog zu den entzogenen Jagdkarten - eine Abgabeverpflichtung hinsichtlich Dienstausweis und Dienstabzeichen gesetzlich normiert. Diese sind nach dem durch einen Wechsel der bzw. des Jagdausübungsberechtigten bedingten Erlöschen der Bewilligung (Abs. 2) bzw. nach Eintritt der Rechtskraft des Widerrufsbescheids (Abs. 3) der Behörde zu übermitteln.

Im neuen **Abs. 4b** wird - analog zu den Jagdkarten - die Ungültigkeit der Dienstausweise geregelt. In diesen Fällen ist ein Duplikat des Dienstausweises auszustellen.

Die Dienstausweise sollen künftig ebenfalls in der Jagd-App des Oö. Landesjagdverbands aufscheinen. Ab dem Zeitpunkt der technischen Umsetzung können die Dienstausweise auch am Handy über die App mitgeführt und im Fall einer Kontrolle vorgewiesen werden. Wie bei den Jagdkarten reicht das Mitführen und Vorweisen per Jagd-App am Handy aus, nicht aber ein bloßes Foto des Ausweises.

Zu Art. I Z 30 (§ 41 Abs. 1, Abs. 5 Z 2 erster Satz und Abs. 7):

In den Abs. 1 und 7 erfolgen Zitatberichtigungen.

Im ersten Satz des Abs. 5 Z 2 wird zur Klarstellung der Begriff „Tiere“ durch den Begriff „Katzen“ ersetzt. Naturgemäß kann es sich bei Tieren, die sich in Fallen gefangen haben, und die auf Grund der Befugnis des Abs. 5 Z 2 getötet werden dürfen, nur um Katzen handeln. Hunde müssen zur Ausübung dieser Befugnis wildernd angetroffen werden, was praktisch nicht möglich ist, wenn diese in Fallen gefangen sind.

Zu Art. I Z 31 bis 34 (§ 43 Abs. 1, 5, 7 und 8):

Durch die Abstufung des Schutzstatus für Wölfe von Anhang IV in Anhang V der FFH-Richtlinie sind diese nicht mehr vom Anwendungsbereich des § 43 Abs. 5 erfasst. Die Erlegung von Wölfen, die in geschützte Kulturflächen eindringen, ist nicht gewollt und soll weiterhin verboten sein, weshalb diese nunmehr im **Abs. 1** gesondert angeführt werden.

Die Meldung hat - ab dem Jagdjahr 2028/2029 verpflichtend - über die Jagddatenbank zu erfolgen (vgl. die Ausführungen zu Art. II).

Durch den neu angefügten letzten Satz im **Abs. 5** erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass auch bei Wildarten gemäß Anhang V der FFH-Richtlinie im Fall einer erteilten Ausnahme von den Schutzbestimmungen gewährleistet werden muss, dass der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Wildart aufrechterhalten wird. Ist dieser noch nicht erreicht, darf die Ausnahme - nach der Judikatur des EUGH - nicht dazu führen, dass die Entwicklung eines solchen negativ beeinträchtigt wird. Zudem wird das Zitat zur FFH-Richtlinie an die aktuelle Fassung und der Wortlaut hinsichtlich des Erhaltungszustands an jenen der Richtlinien angepasst.

Auch mit der Ergänzung von **Abs. 7** soll durch ausdrückliches Anführen der Wildart Wolf der diesbezügliche Schutz trotz Herabstufung in Anhang V der FFH-Richtlinie weiterhin gewährleistet werden.

Im **Abs. 8** wird durch Einfügen des neuen vorletzten Satzes Bezug auf Anhang V der FFH-Richtlinie genommen und der Wortlaut hinsichtlich des Erhaltungszustands an jenen der Richtlinien angepasst.

Zu Art. I Z 35 (§ 44 Abs. 3):

Durch Anfügen der letzten Sätze soll ein legistisches Versehen bereinigt werden.

Auch Zwangsabschüsse, die betreffend besonders geschützte Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie und Federwild das unter den Schutzbereich der Vogelschutzrichtlinie fällt) angeordnet werden, müssen der Abwendung erheblicher Schäden dienen. Dies entspricht den Vorgaben der EU-Richtlinien, die eine Möglichkeit der Ausnahme vom besonderen Schutz nur im Fall von Schäden vorsieht, die eine bestimmte Erheblichkeitsschwelle überschreiten.

Im neuen letzten Satz erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass auch bei Wildarten gemäß Anhang V der FFH-Richtlinie im Fall der Anordnung eines Zwangsabschusses gewährleistet werden muss, dass der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Wildart aufrechterhalten wird. Ist dieser noch nicht erreicht, darf die Ausnahme - nach Judikatur des EUGH - nicht dazu führen, dass die Entwicklung eines solchen negativ beeinträchtigt wird. Der diesbezügliche Wortlaut wird jenem der Richtlinien angepasst.

Zu Art. I Z 36 bis 38 (§ 45 Abs. 2 bis 5, 7 zweiter Satz und Abs. 8):

Die bisherige Regelung des **Abs. 2** hat zu Problemen in der Vollziehung geführt, die anhand der mittlerweile vorliegenden praktischen Erfahrungen gelöst werden sollen. Im Gesetz sollen nur die

Grundsätze betreffend die Bejagung des Rotwildes im Wechselgebiet, in der Oö. Abschussplanverordnung 2024 die Details geregelt werden.

Handelt es sich um ein Rotwild-Wechselgebiet, in dem das Rotwild nicht als Standwild vorkommt, ist kein Abschussplan für diese Wildart vorgesehen. Das Rotwild soll in diesen Bereichen aber bejagt werden können, auch wenn es keinen Abschussplan gibt. Die Grundsätze und Ziele gemäß § 2 Abs. 2 sind bei der Bejagung jedenfalls zu berücksichtigen. Für die Erstellung der Abschusspläne ist im § 1 Abs. 1 Oö. Abschussplanverordnung 2024 vorgesehen, dass diese im Interesse der Land- und Forstwirtschaft so zu erstellen sind, dass eine wirtschaftlich tragbare Wilddichte hergestellt und erhalten wird. Dies soll natürlich auch dann gelten, wenn es - wie hier im Rotwildwechselgebiet - keinen Abschussplan gibt und die Bejagung ohne eine solche Plangrundlage erfolgt.

Die Bejagung erfolgt beim Kahlwild und bei den Schmalspießern (= einjährige Hirsche der Klasse III) „auf Begegnung“. Bei den mehrjährigen Hirschen der Klasse I, II und III müssen für einen zulässigen Abschuss mehrere Voraussetzungen gegeben sein, welche in der Oö. Abschussplanverordnung 2024 geregelt werden. Es handelt sich dabei unter anderem um einen zuvor erfolgten Abschuss von Kahlwild im in der Verordnung normierten Umfang.

Die Ausweisung von Zonierungen für Rot- und Gamswild findet sich ebenfalls in der Oö. Abschussplanverordnung 2024 und soll die unterschiedlich genutzten Lebensräume dieser Wildarten - mitunter auch saisonal bedingt - abbilden. Vor allem Rotwild, aber auch Gamswild nutzt im Jahreslauf oft unterschiedliche Lebensräume, diese saisonale Raumnutzung und Aktivität des Wildes wird durch Verfügbarkeit von Nahrung, Lebensraum und Deckungsmöglichkeiten, sowie von der Witterung und von möglichen Störungen beeinflusst. Die Festlegung und Einteilung der Lebensräume in unterschiedliche Zonen erfolgte auf Basis von wildökologischen, jagdlichen sowie land- und forstwirtschaftlichen Überlegungen und dient im Wesentlichen der großräumigen Wilddichteregulierung.

Wesentliches Ziel der Regelung des Abs. 2 und der Zonierung iSd. Oö. Abschussplanverordnung 2024 ist eine Reduktion der Rotwildpopulationen außerhalb der Kernzone. Rotwildbehandlungseinheiten dienen insbesondere der großräumigen Wilddichteregulierung und Arealabgrenzung und sind als „Entwicklungsplanung“ zu verstehen. In regelmäßigen Abständen (geplant sind ca. fünf Jahre) soll die räumliche Einteilung der Zonen evaluiert und den aktuellen Erkenntnissen bzw. Gegebenheiten angepasst werden. Gerade im Verschneidungsbereich von Rotwildkerngebieten und Rotwildwechselgebieten ist Rotwild in unterschiedlichen Dichten und zum Teil auch nur saisonal vorhanden. Ist eine Abschussplanung aus diesen Gründen nicht möglich, weil Rotwild zB nur ganz sporadisch vorkommt, erfolgt die Bejagung von Rotwild auf Begegnung. Ob eine Abschussplanung für Rotwild möglich bzw. erforderlich ist und es einer diesbezüglichen Überarbeitung der Zoneneinteilung bedarf, wird in regelmäßigen Abständen jagdfachlich überprüft.

Ganz generell wird zwischen Rotwild-Kerngebieten und Rotwild-Wechselgebieten unterschieden.

In Rotwild-Wechselgebieten ist Rotwild nur bedingt in die Kulturlandschaft integrierbar, der dauernde Einstand muss verhindert werden. Es handelt sich um jene Landesteile, in welchen Rotwild nur als

Wechselwild vorkommen soll, da die land- und forstwirtschaftliche Produktion im Vordergrund steht. Je nach Erfordernis wird zwischen Transit- und Verdünnungszone unterschieden. Eine Grenzziehung kann auch innerhalb eines Jagdgebiets vorgenommen werden.

Das Wechselgebiet kann als Nachfolger der sog. „Flyschzonenregelung“ angesehen werden. Die Wechselzone ist der Übergangsbereich zwischen der Kernzone und jenen Landesteilen, in denen Rotwild nicht vorkommt. Dieses Gebiet kann dem Rotwild als saisonale Ausweichzone dienen. Rotwild wird in geringer Dichte ganzjährig oder in größerer Dichte nur vorübergehend toleriert.

Das Rotwild-Wechselgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

Transitzone: Rotwild kommt in diesem Bereich selten vor. Daher ist die Rehwildkirrung in diesen Teilen der Wechselzone erlaubt. Auch Rehwildfütterungen sind in diesen Jagdgebieten oder Jagdgebietsteilen nicht „rotwilddicht“ einzuzäunen. Es sollten daher keine Besiedlungsanreize geschaffen werden.

Verdünnungszone: Rotwild kommt in diesen Bereichen häufig vor. Es dürfen keine Besiedlungsanreize für Rotwild geschaffen werden. Aus diesem Grund ist die Rehwildkirrung in diesen Teilen der Wechselzone grundsätzlich verboten. Auch Rehwildfütterungen sind in diesen Jagdgebieten „rotwilddicht“ einzuzäunen.

Bei der Ausweisung von Rotwild-Kerngebieten besteht die jagdliche Zielsetzung in der Erhaltung eines wirtschaftlich tragbaren, gesunden und nach Geschlecht und Alter naturnah strukturierten Rotwildbestandes. Kerngebiete zielen auf die Sicherung bzw. Verbesserung des Lebensraums zur langfristigen Erhaltung der betreffenden Wildart in der Kulturlandschaft (Arealerhaltung von Rotwild) ab. Diese wildökologischen Ziele dürfen jedoch nicht im Widerspruch mit den land- und forstwirtschaftlichen Zielen (vgl. § 2 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz 2024), wie der Vermeidung von Wildschäden, der Erhaltung der Waldfunktionen, sowie der Erreichung eines klimafitten Waldes stehen. Kernzonen müssen zudem für die wechselnden Ansprüche (im Jahresverlauf) und Lebensgewohnheiten wie Sommer- und Wintereinstände, Brunft- und Setzgebiete geeignet sein.

Das Rotwild-Kerngebiet gliedert sich in folgende Zonen:
Randzone: Diese Gebiete zählen zum erweiterten Lebensraum des Rotwildes. Sie zeichnen sich durch verminderte Wilddichte und durch eine reduzierte Aufenthaltsdauer des Rotwildes aus. Größere Konzentrationen von Rotwild in diesem Bereich bzw. generell hohe Rotwilddichten sind jedenfalls zu vermeiden, da die Schadensdisposition land- und forstwirtschaftlicher Betriebsformen geringe Rotwilddichten voraussetzt (zB intensive Grünlandwirtschaft, Waldumbau auf Grund von Kalamitäten oder Klimawandel, ...). Sehr oft sind solche Gebiete Randbereiche von Rotwildlebensräumen oder verbinden diese (zB Tallagen). Dabei sollte das Rotwild grundsätzlich in geringen Dichten vorkommen und folglich möglichst keine Besiedelungsanreize gegeben werden. Aus diesem Grund ist in der Randzone auch die Rotwildwinterfütterung grundsätzlich nicht erlaubt.

Kernzone: Kernzonen zielen auf die Sicherung bzw. Verbesserung des Lebensraums zur langfristigen Erhaltung der betreffenden Wildart in der Kulturlandschaft (Arealerhaltung von Rotwild) ab. Diese wildökologischen Ziele dürfen jedoch nicht im Widerspruch mit den land- und

forstwirtschaftlichen Zielen wie der Vermeidung von Wildschäden, der Erhaltung der Waldfunktionen, sowie der Erreichung eines klimafitten Waldes stehen.

Die Anzeige des Abschussplans hat gemäß **Abs. 3** - ab dem Jagdjahr 2028/2029 verpflichtend - über die Jagddatenbank zu erfolgen (vgl. die Ausführungen zu Art. II). Durch Einfügung des neuen zweiten und dritten Satzes im Abs. 3 soll die Einreichung von mehr als einem Abschussplan pro Jagdgebiet ermöglicht werden. Bisher ist rechtlich nur ein Abschussplan pro Jagdgebiet vorgesehen. Wenn es jedoch die Rot- bzw. Gamswildzonierung erfordert bzw. wenn auf Grund der Größe des Jagdgebiets bzw. der erlaubten Höchstzahl an Vergleichsflächen nicht beurteilbare Planeinheiten entstehen würden, besteht nunmehr die Möglichkeit der Anzeige mehr als eines Abschussplans. Die dadurch entstehenden Abschussplaneinheiten dürfen sich jedoch nicht auf Jagdgebietsteile beziehen, die die Mindestfläche von 115 ha nicht erreichen. Diese Regelung soll eine Ausnahme für besonders große Jagdgebiete (ab einer Größe von ~ 3.000 bis 5.000 ha - je nach Waldausstattung) darstellen, um Jagdgebiete dieser Größe in planbare Einheiten gliedern zu können.

Die Frist für die spätestmögliche Anzeige des Abschussplans wird im Abs. 3 von 1. Juni auf 1. Juli verschoben, da die Vollzugspraxis gezeigt hat, dass gewisse Jagdgebietsteile in den Gebirgsbezirken auf Grund der Schneelage erst sehr spät begangen werden können. Zudem wird die Frist von drei Tagen nach der frühestmöglichen Begehung aus praktischen Gründen auf eine Woche verlängert.

Die Behörde kann gemäß **Abs. 4** den Abschussplan abweichend von der Anzeige mit Bescheid festsetzen, wenn sie Bedenken gegen den angezeigten Abschussplan hat. Die bisherige Regelung führte dazu, dass die Bedenken kumulativ vom Standpunkt der Interessen der Jagdwirtschaft und der Land- und Forstwirtschaft bestehen mussten. Dies hat auch das Oö. Landesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 6. Oktober 2025 (LVwG-553253/7/KLe/HK) ausgesprochen.

Da jedoch Bedenken im Hinblick auf einen der beiden Standpunkte für die behördliche Festsetzung ausreichen sollten, wird nunmehr durch Änderung des Gesetzestextes die Möglichkeit geschaffen, auch bei Vorliegen von Bedenken vom Standpunkt nur eines der Interessen, den Abschussplan behördlich festzusetzen. Klargestellt wird auch, dass die Festsetzung in Bescheidform zu erfolgen hat.

Auch bei der behördlichen Festsetzung wird die Möglichkeit geschaffen, für ein Jagdgebiet bei Erfordernis mehr als einen Abschussplan festzusetzen. Die Voraussetzungen sind die gleichen wie bereits oben bei der Anzeige der Abschusspläne ausgeführt.

Im **Abs. 5** wird im dritten Satz die Möglichkeit eingeführt, einen gemeinsamen Abschussplan für ein Eigenjagdgebiet auch dann zu erstellen, wenn nicht die gesamten Eigenjagdgebiete, sondern nur Teile davon innerhalb der gleichen Gemeinde liegen. Liegen Teile einer Eigenjagd in einer Gemeinde in der auch eine andere Eigenjagd (oder Teile davon) der- oder desselben Jagdberechtigten liegt, kann für diese Eigenjagden ein gemeinsamer Abschussplan erstellt werden. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass die dadurch entstehenden Planeinheiten beurteilbar bleiben und eine Mindestfläche von 115 ha umfassen.

Auch Maßnahmen der Wildregulierung sollen in der Verordnung gemäß **Abs. 7** vorgesehen werden können, weshalb die Verordnungsermächtigung entsprechend ergänzt wird.

In der Oö. Abschussplanverordnung 2024 wird hinsichtlich Rot- und Gamswild, welches größere Lebensraumansprüche hat, eine Zonierungsregelung aufgenommen (vgl. die Ausführungen zu Abs. 2). Zudem wird für diese Wildarten festgelegt, dass eine überregionale (bezirksübergreifende) Abschussplanung möglich ist, um den Anforderungen der europarechtlichen Vorgaben (insbesondere Gamswild als Anhang V-Art) gerecht zu werden. Die überregionale Abschussplanung soll auf Grundlage eines wildökologischen Fachgutachtens erfolgen. Mit der Verordnungsermächtigung im **Abs. 8** soll die gesetzliche Grundlage für derartige Regelungen geschaffen werden.

Zu Art. I Z 39 (§ 46 Abs. 1):

Bezüglich der Meldepflichten wird durch die Umformulierung klargestellt, dass hinsichtlich des Schalenwildes jeder Abschuss und jedes Fallwild innerhalb der zwei Wochen zu melden ist. Für alle anderen Wildarten gilt der zweite Satz, dh. Abschüsse und Fallwild sind mit der Monatsmeldung der Behörde mitzuteilen.

Zudem hat die Meldung bereits seit dem Jagdjahr 2025/2026 verpflichtend über die Jagddatenbank zu erfolgen. Dies soll durch Aufnahme der entsprechenden Wortfolge klargestellt werden.

Zu Art. I Z 40 bis 42 (§ 46 Abs. 4, 4a und 5):

Durch Umformulierung des ersten Satzes im **Abs. 4** soll klargestellt werden, dass sowohl kümmerndes, als auch krankes und verletztes Wild zur Schonzeit oder über den Abschussplan hinaus nur dann erlegt werden darf, wenn dessen Überleben nicht zu erwarten und dies zur Gesunderhaltung des Bestands oder zur Behebung von Qualen des Wilds unerlässlich ist. Es müssen also diese Voraussetzungen für einen Hegeabschuss kumulativ vorliegen.

Der Abschuss ist in allen Fällen von Hegeabschüssen über die Jagddatenbank an die Behörde zu melden (vgl. die Ausführungen zu Art. II). Der Nachweis der konkreten Umstände, insbesondere des Vorliegens der Voraussetzungen für den Hegeabschuss ist bei abschussplanpflichtigem Schalenwild, Wölfen oder besonders geschützten Wildarten iSd. § 43 Abs. 5 unbedingt erforderlich. Hegeabschüsse werden nur im Fall des Nachweises auf den Abschussplan angerechnet.

Im neuen **Abs. 4a** werden Angehörige des Wachkörpers Bundespolizei ermächtigt, verletztes Wild mit einem Fangschuss zu töten, wenn dessen Überleben nicht zu erwarten und dies zur Behebung von Qualen des Wilds unerlässlich ist. Da die weid- bzw. tierschutzgerechte Tötung eines Wildtieres besondere Kenntnisse erfordert, besteht diese Befugnis nur dann, wenn die Polizistin bzw. der Polizist über diese verfügt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine jagdliche Ausbildung

absolviert wurde. Die Jagdausübungsberechtigten sind von der Tötung unverzüglich zu verständigen.

Diese Ergänzung betrifft vor allem (nicht aber ausschließlich) Unfallwild und ist erforderlich, um Tierleid möglichst zu vermeiden. Bei einem Wildunfall vergeht regelmäßig bis zur Verständigung und zum Eintreffen der Jagdausübungsberechtigten meist einige Zeit, in der das verletzte Tier unnötige Qualen erleidet. Daher soll es der über einen Wildunfall zu verständigenden Polizei, die naturgemäß auch eine gewisse Zeit von der Verständigung bis zum Erreichen der Unfallstelle benötigt, rechtlich möglich sein, das Tier an Ort und Stelle von seinen Qualen zu erlösen. Es muss für diese jedoch erkennbar sein, dass durch den Grad der Verletzung eine Tötung gerechtfertigt bzw. erforderlich ist.

Auch im **Abs. 5** soll durch Aufnahme der Wildart Wolf sichergestellt werden, dass im Fall des Hegeabschusses eines Wolfs trotz Senkung des Schutzstatus auf Anhang V die Vorlagepflicht weiterhin besteht.

Zu Art. I Z 43 und 44 (§ 47 Abs. 1 und 5):

Der Wortlaut von Abs. 1 wird umformuliert.

Zu den Begriffen Kern-, Rand- und Verdünnungszone vgl. die Ausführungen zu Z 34 bis 36.

Die bisherige Formulierung „in der Nähe von“ im Abs. 5 war zu unbestimmt und führt in der Praxis zu Auslegungsproblemen. Daher ist nunmehr das Anlegen von Futterplätzen in einer Entfernung von weniger als 100 m von Aufforstungen und Naturverjüngungen in verjüngungsnotwendigen Beständen grundsätzlich verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind jedoch Dauerwaldgesellschaften (das sind forstwirtschaftliche Betriebsformen die vollständig auf Kahlschläge und künstliche Verjüngung verzichten und ausschließlich natürliche Prozesse des Waldes, dh. Naturverjüngung nutzen), da hier meist nicht schadensanfällige, stammzahlreiche Naturverjüngungen vorhanden sind. Unter Anlegen wird die Neuerrichtung von Futterplätzen verstanden.

Eine Unterschreitung der Mindestentfernung von 100 m zu Aufforstungen und Naturverjüngungen in verjüngungsnotwendigen Beständen ist zulässig, wenn die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der Anlage eines Futterplatzes zustimmen.

Vom Begriff der Futterplätze sind nur beschickte Fütterungen oder Bodenvorlagen umfasst, nicht jedoch Notzeiteinrichtungen ohne Futtermittel.

Zu Art. I Z 45 (§ 48 Abs. 7):

Die bisher vorgesehene Angabe des Endes der Fütterung kann als nicht erforderlich und praxisfremd gestrichen werden. Da zu diesem Zeitpunkt (15. Februar) das voraussichtliche Ende der

Fütterungssaison noch nicht absehbar ist. Dadurch kann auch der letzte Satz entfallen, da dieser ursprünglich nur für den Fall der längeren Fütterung und damit verbundenen Unmöglichkeit der Bekanntgabe des Endes der Fütterung vorgesehen war.

Der Grund für die Meldung der Fütterungsdaten mit 15. Februar ist die Plausibilisierung der Rotwildstände bei den Fütterungen. Eine allfällig erforderliche Überprüfung durch die Behörde vor Ort (Rotwildstände, bevorratete Mengen der Futtermittel, Frequentierung der Wechsel zur Fütterung und des Futterplatzes) ist zu diesem Zeitpunkt noch möglich.

Zu Art. I Z 46 (§ 54 Abs. 1):

Durch Anfügen des letzten Satzes soll klargestellt werden, dass bei erfolgreich durchgeführter Nachsuche das Wild jedenfalls der oder dem Jagdausübungsberechtigten jenes Jagdgebiets gehört, in dem es krankgeschossen bzw. getroffen wurde.

Dies gilt auch dann, wenn die oder der Jagdausübungsberechtigte des fremden Jagdgebiets (in das das Wild gewechselt bzw. geflogen ist) die Nachsuche selbst durchführt (wenn es zB keine Wildfolgevereinbarung gibt).

Zu Art. I Z 47 (§ 55 Abs. 1):

Die Meldung von brauchbaren Jagdhunden hat ab dem Jagdjahr 2028/2029 nur mehr über die Jagddatenbank zu erfolgen (vgl. die Ausführungen zu Art. II).

Zu Art. I Z 48 (§ 56 Abs. 4 erster und zweiter Satz):

Hinsichtlich der Pflicht zur Verblendung der ausgelegten Fangvorrichtungen zum Schutz vor Greifvögeln wird klargestellt, dass es sich dabei nur um Drahtgitterfallen handelt. Andere Fangvorrichtungen (zB Durchlauffallen) müssen nicht verblendet werden, da diese meist an drei Seiten, insbesondere an der Oberseite, verschlossen sind. Dadurch soll insbesondere vermieden werden, dass das gefangene Tier zusätzlichen Stress, vor allem durch Greifvögel, erleidet.

Zu Art. I Z 49 (§ 58 Abs. 2):

Hier erfolgt eine Zitatberichtigung.

Zu Art. I Z 50 (§ 59 Abs. 2):

Die Tötung invasiv gelisteter Säugetiere und Vögel ist ab dem Jagdjahr 2028/2029 verpflichtend über die Jagddatenbank zu melden (vgl. die Ausführungen zu Art. II).

Zu Art. I Z 51 bis 53 (§ 60 Abs. 1 Z 3, 5 und 11):

In **Z 3** wird hinsichtlich der halbautomatischen Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, durch Vorreihung des bisher am Ende der Z 3 stehenden Halbsatzes eine leichtere Lesbarkeit gewährleistet. Halbautomatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, sind bei der Bejagung von Wildarten gemäß § 43 Abs. 5 (besonders geschützte Arten iSd. Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie) auf Grund der Bestimmungen der Richtlinien verboten. Dieses Verbot beschränkt sich jedoch auf diese Arten, weshalb Halbautomaten mit einem größeren Magazin bei der Bejagung von nicht richtliniengeschützten Wildarten eingesetzt werden dürfen, wenn dies der weidgerechten Jagdausübung entspricht.

In den Z 3 und 5 wird der bisherige Begriff der „Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen“ auf „Waffen mit Zieleinrichtungen, welche über Technologien für die Nachtsicht verfügen (wie Restlicht- oder Wärmebildtechnik)“ geändert. Diese Anpassung ist aufgrund der bisherigen Vollzugspraxis zur Klarstellung erforderlich, eine inhaltliche Änderung ergibt sich daraus nicht. Zweck dieses Verbots ist, dass vom Abschussplan erfasstes Schalenwild nur tagsüber bejagt werden soll. Die Anwendung von Nachtzieltechnik würde die Zeit der Bejagung in die Dämmerung und Nachtzeit ausdehnen. In weiterer Folge sind Warteraumeffekte (Dickungszwang) zu befürchten - erschwerte Bejagung und erhöhte Wildschadensanfälligkeit wären die Folge.

Der Einsatz von Waffen mit Zieleinrichtungen, welche über Technologien für die Nachtsicht verfügen (wie Restlicht- oder Wärmebildtechnik), soll künftig auch bei Bejagung von als invasiv gelisteten Beutegreifern erlaubt sein.

In **Z 11** wird hinsichtlich des einzuhaltenden Abstands nunmehr zwischen Rot- und Rehwildfütterungen unterschieden. Das Erlegen von Schalenwild ist in einem Umkreis von 100 m rund um die Rotwildfütterung bzw. von 50 m rund um die Rehwildfütterung verboten. Hintergrund dieser Unterscheidung ist die unterschiedliche Sensibilität der beiden Schalenwildarten auf Störungen.

Zu Art. I Z 54 (§ 60 Abs. 2):

Auch im Abs. 2 wird nunmehr der Begriff „Waffen mit Zieleinrichtungen, welche über Technologien für die Nachtsicht verfügen (wie Restlicht- oder Wärmebildtechnik)“ verwendet. Zudem wird ein

weiterer Satz zur Klarstellung angefügt, dass die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht nur für die Schwarzwildbejagung, sondern für jeden erlaubten Einsatz dieser Technik gilt.

Im Fall des Einsatzes der Nachtsichttechnik bei der Bejagung von Füchsen, Stein- und Baummardern, sowie von als invasiv gelisteten Beutegreifern bei Nacht, müssen die Voraussetzungen des Abs. 2 ebenfalls erfüllt sein.

Zu Art. I Z 55 (§ 61 Abs. 2 zweiter Satz):

Durch die Ergänzung dieser Bestimmung soll klargestellt werden, dass auch der Hegeabschuss iSd. § 46 Abs. 4 auf Flächen, auf denen die Jagd ruht, erlaubt ist. Hegeabschüsse sind bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Grund der Hegeverpflichtung und der Weidgerechtigkeit verpflichtend und unverzüglich durchzuführen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb auf diesen Flächen ein Fangschuss, aber kein Hegeabschuss erlaubt sein soll.

Zu Art. I Z 56 (§ 62 Abs. 2):

Nunmehr soll die Behörde neben der Reduktion des Wildstands und Errichtung von Schutzmaßnahmen auch Wildlenkungsmaßnahmen mit Bescheid vorschreiben können, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Dies kann zB auch die Entfernung einer Fütterung im Nahbereich von wildschadensanfälligen Kulturen sein.

Zu Art. I Z 57 und 58 (§ 63 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3):

Abs. 2 zweiter Satz ist zu ergänzen, weil die Zahl der Agri-Photovoltaikanlagen stetig ansteigt. Darunter sind Grundflächen zu verstehen, die sowohl der landwirtschaftlichen Produktion als auch der Stromerzeugung dienen. Durch aufgeständerte oder vertikale Solarmodule kann auf den betroffenen Flächen weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen (zB Anbau von landwirtschaftlichen Produkten oder Tierhaltung).

Da es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, wären die Jagdausübungsberechtigten für Wildschäden auf solchen Flächen haftbar. Die Jagdausübung ist dort jedoch erschwert bzw. nicht möglich (erhöhte Gellergefahr, fehlender Kugelfang, Weidgerechtigkeit). Da die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer durch die Stromerzeugung bereits Einnahmen mit diesen Flächen erzielen und die Bejagung kaum oder nicht möglich ist, sollen die Jagdausübungsberechtigten - wie bei den Golfplätzen - nicht für Wildschäden haften, die auf derartigen Flächen entstehen.

Auch Inhaberinnen und Inhaber von Jagderlaubnisscheinen können - genauso wie Jagdausübungsberechtigte und Jagdgäste - Schäden an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachen. Diese sind jedoch bisher nicht in der Definition des Jagdschadens angeführt, was durch die gegenständliche Ergänzung von Abs. 3 bereinigt werden soll.

Zu Art. I Z 59 (§ 66 Abs. 6):

Der Betrachtungszeitraum bei der Schadensermittlung betreffend Naturverjüngungen beträgt mehrere Jahre, da durch die Errichtung von Vergleichszäunen ein gänzlicher Ausfall der Naturverjüngung oder eine allfällige selektive Baumartenentmischung erst zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden kann.

Bei Wildschäden an Naturverjüngungen iSd. § 62 Abs. 4 kann der tatsächliche Einfluss bzw. ein allfälliger Schaden (wie Verzögerung der Verjüngung bzw. Baumartenentmischung, insbesondere hinsichtlich der waldbaulich relevanten Baumarten) daher häufig erst zu einem Zeitpunkt festgestellt werden, zu dem die betroffenen Pflanzen dem Äser bereits entwachsen sind (Ende Jungwuchsphase, Beginn der Dickungsphase). Wenn sich Wildschäden an Naturverjüngungen ergeben, deren Ausmaß sich aber erst zu einem späteren Zeitpunkt feststellen lässt (zB Beginn der Dickungsphase), dann ist der Schaden in dem Umfang zu ersetzen, in dem er sich zu diesem (späteren) Zeitpunkt darstellt. Der Verjüngungszustand zu diesem Zeitpunkt dient als Referenzbestand, ein später nachgewiesener Wildschaden kann in der Folge rückwirkend geltend gemacht werden.

Wird für eine allfällig betroffene Naturverjüngung zum Zweck des Nachweises von Wildschäden (selektiver Keimlingsverbiss) ein repräsentativer Vergleichszaun errichtet, muss die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer die Jagdausübungsberechtigte bzw. den Jagdausübungsberechtigten nachweislich über den Verdacht der Schädigung der Naturverjüngung informieren. Erfolgt dies nicht, verliert sie oder er den Anspruch auf Ersatz etwaiger Wildschäden.

Nähere Regelungen für die Feststellungs- und Berechnungsmethoden kann die Landesregierung in Form von Richtlinien treffen, welche in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und dem Oö. Landesjagdverband erstellt werden. In diesen sind auch die waldbaulich realistischen Bestockungsziele beschrieben.

Zu Art. I Z 60 (§ 68 Abs. 1):

Können sich die Geschädigten und die Jagdausübungsberechtigten nicht binnen sieben Wochen über den Ersatz des Jagd- und/oder Wildschadens einigen, kann jede Seite die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bei der zuständigen Schlichterin oder beim zuständigen Schlichter verlangen. Kommt im Rahmen des Schlichtungsverfahrens kein Vergleich zustande, kann der Schaden beim Zivilgericht geltend gemacht werden. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist jedoch Voraussetzung für die Anrufung des Zivilgerichts und ist daher dem Gerichtsverfahren vorzuschalten. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Wortlaut des Abs. 5.

Wird jedoch die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntwerden des Schadens verlangt, kann der Schaden nur mehr beim Zivilgericht geltend gemacht werden. Ein Schlichtungsverfahren findet in diesem Fall nicht mehr statt.

Zu Art. I Z 61 (§ 68 Abs. 5 und 6):

Hier erfolgt eine Zitatberichtigung.

Zu Art. I Z 62 (§ 69 zweiter Satz):

Auch die Bezirksverwaltungsbehörde soll über die Bestellung von Bevollmächtigten informiert werden, da auch diese im Fall der Unerreichbarkeit der oder des Jagdausübungsberechtigten eine Ansprechperson haben soll.

Die Meldung der oder des Bevollmächtigten hat nach den Übergangsbestimmungen ab dem Jagdjahr 2028/2029 über die Jagddatenbank zu erfolgen (vgl. die Ausführungen zu Art. II).

Zu Art. I Z 63 (§ 77 Abs. 2):

In der Aufzählung der Mitglieder, die im örtlichen Bereich der Bezirksgruppe keinen Hauptwohnsitz haben, waren bislang nur die Eigenjagdbesitzerinnen und Eigenjagdbesitzer bzw. die Jagdpächterinnen und Jagdpächter angeführt. Zur Vereinfachung und Klarstellung soll nunmehr der Begriff der „Jagdausübungsberechtigten“ verwendet werden, da diese sämtliche ordentliche Mitglieder erfasst (zB auch Jagdverwalterinnen und Jagdverwalter, die bisher gefehlt haben).

Zu Art. I Z 64 (§ 84 Abs. 1):

Hier erfolgt eine Zitatberichtigung.

Zu Art. I Z 65 (§ 84 Abs. 2 und 3):

Auf Grund der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zu den Zwangsabschüssen von Gamswild als Wildart, die im Anhang V der FFH-Richtlinie gelistet ist (vgl. Ra 2023/03/0154 vom 3.09.2024), müssen auch derartige Bescheide auf der Plattform für berechtigte Umweltorganisationen bereitgestellt und diesbezüglich ein Beschwerderecht eingeräumt werden.

Zu Art. I Z 66 (§ 86 Abs. 4):

Zur Klarstellung wird im neuen letzten Satz normiert, dass Beschlüsse des Bezirksjagdbeirats mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden.

Zu Art. I Z 67 (§ 87 Abs. 2 und 3):

Zur Verfahrensvereinfachung sollen der Landesregierung, Einsichtsrechte in bestimmte Akten(teile) der Bezirksverwaltungsbehörden gewährt werden. Die gesetzliche Grundlage dafür wird mit **Abs. 2** geschaffen. So sollen unnötige Übermittlungen von der Behörde an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vermieden werden.

Im **Abs. 3** wird die Landesregierung als datenschutzrechtlich gemeinsam Verantwortliche aufgenommen und in Z 1 der Verweis auf Abs. 2 in der Klammer als nicht erforderlich angesehen und daher gestrichen.

Zu Art. I Z 68 (§ 89):

Im Einleitungssatz des **Abs. 1** wird eine Mindeststrafe in Höhe von 200 Euro vorgesehen und die Höchststrafe auf 5.000 Euro gesenkt. In der Vollzugspraxis haben sich Fälle ergeben, in denen auf Grund der Vorgaben sehr hohe Geldstrafen für geringfügige Delikte verhängt wurden, was weder aus spezial-, noch aus generalpräventiven Gründen erforderlich ist.

In **Z 6** wird jener Fall geregelt, in dem ein Abschuss durch eine Jägerin oder einen Jäger erfolgt, der zwar eine Jagdkarte besitzt, jedoch die Beiträge gemäß § 32 Abs. 3 (Mitgliedsbeitrag und Jagdhaftpflichtversicherung) noch nicht entrichtet hat. Da der Unrechtsgehalt bei diesen Verstößen niedriger ist als bei der Ausübung der Jagd ohne Besitz einer Jagdkarte, soll eine entsprechende Unterscheidung erfolgen.

Die Nichterfüllung eines behördlich angeordneten Zwangsabschusses soll künftig ein geringfügiges Delikt darstellen, weshalb diese als neue **Z 12** im Abs. 1 aufgenommen wird.

In der neuen **Z 21** wird jener Fall normiert, in dem der Verpflichtung der Jagdausübungsberechtigten zur Information der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers bzw. der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters eines Fischwassers über Aufstellungsorte von Fangvorrichtungen nicht nachgekommen wird. Zudem wird in Z 21 der Verstoß gegen das Bejagungsverbot des § 58 Abs. 3 nach erfolgter Auswilderung unter Strafe gestellt.

Durch diese Einfügungen ändert sich auch die Nummerierung der Ziffern im ersten Absatz.

Im **Abs. 2** wird ebenfalls eine Mindeststrafe von 500 Euro eingeführt und die Höchststrafe auf 10.000 Euro gesenkt. Lediglich hinsichtlich der Verwaltungsübertretungen im Zusammenhang mit besonders geschützten Arten soll der Strafrahmen weiterhin zwischen 2.000 und 20.000 Euro bleiben (vgl. Abs. 3).

Die nicht weidgerechte Ausübung der Jagd kann natürlich durch jede Jägerin und jeden Jäger erfolgen. Bisher waren nur Jagdausübungsberechtigte für die Verletzung der Weidgerechtigkeit strafbar, was auf einem legistischen Versehen beruht, welches nunmehr durch Streichung der bisherigen Wortfolge „als Jagdausübungsberechtigte oder Jagdausübungsberechtigter“ in **Z 1** bereinigt wird.

In **Z 4** wird ein Klammerausdruck angefügt, der die Jagdausübung vor Einzahlung der Beträge gemäß § 32 Abs. 3 ausdrücklich ausnimmt. Diese Übertretung wurde im Abs. 1 Z 6 aufgenommen (vgl. die obigen Ausführungen).

Da die Nichterfüllung eines behördlichen Zwangsabschusses als geringfügiges Delikt im Abs. 1 Z 12 aufgenommen wird, ist diese in **Z 9** zu streichen.

Z 10 wird den praktischen Erfordernissen angepasst, indem folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Die Verletzung der Anzeigepflicht von Wildabgängen ist im Abs. 1 Z 13 gesondert geregelt und daher an dieser Stelle zu streichen.
- Die Verletzung der im § 6 Abs. 6 Oö. Abschussplanverordnung 2024 normierten Vorlagepflicht von Trophäen und Kiefern (dh. jene die nicht gemäß § 46 Abs. 7 behördlich angeordnet wird) soll nicht strafbar sein, weshalb dies ausdrücklich ausgenommen wird.
- Die Nichterfüllung von Abschussplänen soll auf Grund der praktischen Erfahrungen und der oft sehr unterschiedlichen Folgen nunmehr differenziert gesehen werden. Hat die Unterschreitung der vorgegebenen Abschussplanzahlen die Folge, dass die Vegetationsbeurteilung eine Gesamtbewertung in Beurteilungsstufe II oder III ergibt, soll die Strafbarkeit bestehen bleiben. In diesen Fällen soll es auf Grund der nachteiligen Folgen der Nichterfüllung zu einem Verwaltungsstrafverfahren kommen. Hat die Unterschreitung der Abschusszahlen keine derart negativen Auswirkungen auf den Waldzustand, wird ein Verwaltungsstrafverfahren als nicht erforderlich erachtet.

In **Z 16** wird die nunmehr im Abs. 1 Z 21 1. Fall geregelte Verletzung von Informationspflichten über Aufstellungsorte von Fangvorrichtungen ausdrücklich ausgenommen.

Im **Abs. 3** ist für die Jagdausübung ohne Besitz der erforderlichen jagdlichen Legitimationen (sog. „Wilderei“) und für Schonzeitenverletzungen bezüglich geschützter Wildarten iSd. § 43 Abs. 5 und Wölfen ein Strafrahmen von 2.000 bis 20.000 Euro vorgesehen, da es sich bei diesen beiden Tatbeständen um besonders schwerwiegende Delikte handelt.

Zu Art. II:

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten.

Abs. 2 und 3 enthalten die erforderlichen Übergangsbestimmungen.

Wenn sich ein Eigenjagdgebiet über zwei oder mehrere Gemeinden erstreckt, deren genossenschaftliche Jagdgebiete verschiedene Jagdperioden aufweisen, ist gemäß § 29 Abs. 1 zweiter Satz für die Verwertung des gesamten Eigenjagdgebiets die Jagdperiode jener Gemeinde heranzuziehen, in der sich der flächenmäßig größte Teil der Eigenjagd befindet. Die damit verbundene erforderliche Anpassung der jeweiligen Pachtdauern an die Jagdperiode erfolgt gemäß **Abs. 2** gleichzeitig mit der Jagdgebietsfeststellung jener Gemeinde, in der sich der flächenmäßig größte Teil der Eigenjagd befindet.

Im Rahmen des laufenden Projekts zur Modernisierung der Jagddatenbank werden die erforderlichen technischen Voraussetzungen für digitale Melde- und Anzeigemöglichkeiten geschaffen. Ab dem Jagdjahr 2028/2029 (Inbetriebnahme der neuen Jagddatenbank) dürfen folgende Meldungen bzw. Anzeigen gemäß **Abs. 3** nur mehr über die Jagddatenbank erfolgen:

- Abschüsse innerhalb geschützter Kulturflächen gemäß § 43 Abs. 1,
- Anzeige des Abschussplans gemäß § 45 Abs. 3,
- Hegeabschüsse gemäß § 46 Abs. 4,
- Meldung brauchbarer Jagdhunde gemäß § 55 Abs. 1,
- Tötung invasiv gelisteter Säugetiere und Vögel gemäß § 59 Abs. 2 und
- Bestellung einer oder eines Bevollmächtigten gemäß § 69.

Bis zu diesem Zeitpunkt können die Meldungen bzw. Anzeigen auf die herkömmliche Weise erfolgen, wenn technisch bereits möglich, auch über die Jagddatenbank.

C. Textgegenüberstellung

Vgl. die Subbeilage.

Landesgesetz,

mit dem das Oö. Jagdgesetz 2024 geändert wird (Oö. Jagdgesetz-Novelle 2026)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 20/2024, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 4:

„§ 4 Wild; Wildhege; Amtliches Monitoring“

2. Im § 3 Abs. 2 wird das Wort „Rotwildbestand“ *durch das Wort* „Hochwildbestand“ *ersetzt.*

3. Die Überschrift zu § 4 lautet:

„§ 4
Wild; Wildhege; Amtliches Monitoring“

4. Im § 4 werden nach Abs. 2 folgende Abs. 3 bis 6 angefügt:

„(3) Die Jagdausübung umfasst die Mitwirkung am amtlichen Monitoring. Die Landesregierung hat nach Anhörung der Landwirtschaftskammer Oberösterreich und des Oö. Landesjagdverbands Monitoringmaßnahmen festzulegen. Im Auftrag der Landesregierung haben die Jagdausübungsberechtigten und Jagdschutzorgane an der Durchführung der amtlichen Monitoringmaßnahmen mitzuwirken.

(4) Monitoringmaßnahmen gemäß Abs. 3 sind nach zeitgerechter vorheriger Ankündigung bei der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer unter Schonung des Grundeigentums durchzuführen. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die sonst in ihren Rechten betroffenen Nutzungsberechtigten haben diese Maßnahmen zu dulden.

(5) Die Jagdausübungsberechtigten und Jagdschutzorgane haben den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie den sonst in ihren Rechten betroffenen Nutzungsberechtigten auf Verlangen die zur Durchführung des amtlichen Monitorings erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(6) Die Landesregierung hat den für das amtliche Monitoring tätigen bzw. mit dessen Durchführung beauftragten Jagdausübungsberechtigten und Jagdschutzorganen eine Ermächtigung auszustellen, welche auf Verlangen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Nutzungsberechtigten vorzuweisen ist.“

5. Im § 9 Abs. 3 wird im zweiten Satz die Wortfolge „und gelten als Teil des durch diese Grundflächen durchschnittenen Eigenjagdgebiets“ *durch die Wortfolge* „und sind von Amts wegen als Jagdanschlüsse festzustellen“ *ersetzt und entfällt der letzte Satz.*

6. § 9 Abs. 4 lautet:

„(4) Wege, Eisenbahngrundstücke, fließende natürliche oder künstliche Gewässer und andere vergleichbare Grundflächen, die in der Katasterkarte als eigenes Grundstück ausgewiesen sind und nach Umfang oder Gestalt für sich allein keinen geordneten Jagdbetrieb ermöglichen, sind entlang der Längsachse, Weg- bzw. Fahrbahnmitte, Gewässermitte, Mitte der Gleisanlage udgl. von Amts wegen als Jagdanschlüsse festzustellen, wenn sie zwischen zwei Eigenjagdgebieten liegen. Grenzen derartige Grundflächen an einer Seite direkt an die Gemeindegrenze und an der anderen Seite an ein Eigenjagdgebiet an, ist die gesamte Fläche über die Länge der gemeinsamen Grenze mit dem Eigenjagdgebiet von Amts wegen als Jagdanschluss zum Eigenjagdgebiet festzustellen."

7. Im § 13 wird jeweils im Abs. 1 und 2 das Wort „verfügen" *durch das Wort* „bewilligen" *ersetzt.*

8. § 14 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. Teile des genossenschaftlichen Jagdgebiets bis zu einer Größe von 20 ha und Flächen im Sinn des § 9 Abs. 3 zweiter Satz und § 9 Abs. 4 sind von Amts wegen als Anschluss an das angrenzende Eigenjagdgebiet festzustellen;"

9. § 15 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Diese Vereinbarungen haben keine Auswirkungen auf jagdrechtliche Verantwortlichkeiten und sind den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie den Jagdberechtigten schriftlich mitzuteilen."

10. § 19 Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. die Obfrau bzw. der Obmann nicht dafür Sorge trägt, dass die Niederschrift von ihr bzw. ihm selbst und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterfertigt wird,"

11. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Verpachtung des genossenschaftlichen Jagdrechts erfolgt auf Grund eines freien Übereinkommens."

12. § 20 Abs. 4 lautet:

„(4) Nach der Beschlussfassung gemäß Abs. 3 hat der Gemeindejagdvorstand den Jagdpachtvertrag bzw. den Bestellungsvertrag für die Verwalterin oder den Verwalter zu beschließen. Für den Inhalt des Bestellungsvertrags, dessen Vorlage und dessen Aussetzung gelten die Abs. 5, 7 und 8 und für dessen behördliche Auflösung § 27 sinngemäß."

13. § 23 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Jagdausübungsrecht in den als Jagdanschluss festgestellten Grundstücken ist an jene Eigenjagd zu vergeben, welcher die Flächen zugeschlagen worden sind.“

14. Im § 23 Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 wird jeweils das Wort „Pachtentgelt“ *durch das Wort* „Entgelt“ *ersetzt.*

15. § 29 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Wird ein Jagdrecht im Eigenjagdgebiet (Eigenjagdrecht) verpachtet, hat die Verpachtung für die Dauer der Jagdperiode zu erfolgen. Erstreckt sich ein Eigenjagdgebiet über zwei oder mehrere Gemeinden, deren genossenschaftliche Jagdgebiete verschiedene Jagdperioden aufweisen, ist für die Verwertung des gesamten Eigenjagdgebiets die Jagdperiode jener Gemeinde heranzuziehen, in der sich der flächenmäßig größte Teil der Eigenjagd befindet. Der Jagdpachtvertrag ist der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich nach dessen Abschluss zu übermitteln. Gesetzwidrige Vertragsbestimmungen sind nichtig.

(2) Die Bestimmungen der §§ 21, 22 und 27 gelten sinngemäß für die Verpachtung des Eigenjagdrechts.“

16. § 29 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Wird ein festgestelltes Eigenjagdrecht nicht verpachtet oder verwaltet, ist dieses durch die Eigenjagdberechtigte oder den Eigenjagdberechtigten ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Diese oder dieser muss die Pächterfähigkeit besitzen (§ 21). Erfolgt dies nicht, kann die Behörde auf Kosten der oder des Eigenjagdberechtigten eine Verwalterin oder einen Verwalter bestellen. § 24 ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Steht ein Eigenjagdrecht im Eigentum einer juristischen Person oder einer Mehrheit von Personen, kann dieses unter der Voraussetzung des § 21 Z 3 selbst bewirtschaftet, verpachtet oder durch eine oder einen von der Eigentümerin oder vom Eigentümer bestellte Jagdverwalterin oder bestellten Jagdverwalter verwertet werden. Die §§ 21 und 24 gelten sinngemäß. § 21 Z 2 gilt für die Bestellung der Jagdverwalterin oder des Jagdverwalters mit der Maßgabe sinngemäß, dass auch Personen bestellt werden können, die in den der Verwaltung vorausgegangenen fünf Jahren wenigstens drei Jahre durchgehend im Besitz einer gültigen Jagdkarte eines anderen Bundeslandes waren.“

17. Nach § 30 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Jagdliche Legitimationen werden ungültig, wenn

1. die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich geworden sind,
2. das Lichtbild fehlt bzw. die Inhaberin oder der Inhaber darauf nicht mehr einwandfrei erkennbar ist oder

3. eine Beschädigung oder sonstige Merkmale deren Vollständigkeit, Einheit oder Echtheit in Frage stellen.“

18. § 31 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Jagdausübungsberechtigten können Jagdgastkarten ausstellen

1. an Personen, die bereits in einem anderen Bundesland eine nach den dort geltenden Bestimmungen gültige Jagdkarte besitzen,
2. an Personen, die im Besitz einer gültigen jagdlichen Legitimation eines EU- oder EWR Mitgliedstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind,
3. an Personen, die im Besitz einer - erforderlichenfalls in beglaubigter Form übersetzten - gültigen jagdlichen Legitimation eines anderen als in Z 2 angeführten Staates sind, sowie
4. an Personen, die über keine jagdliche Legitimation verfügen, weil in ihrem Wohnsitzstaat für die Jagdausübung keine jagdliche Legitimation erforderlich ist.

(2) Personen gemäß Abs. 1 Z 3 und 4 dürfen die Jagd nur in Begleitung der oder des Jagdausübungsberechtigten bzw. deren oder dessen Jagdschutzorgans ausüben. Vor Ausstellung der Jagdgastkarte hat der Jagdgast seine praktischen Kenntnisse in der Handhabung von Jagdwaffen beim zuständigen Jagdschutzorgan bzw. bei der oder dem zuständigen Jagdausübungsberechtigten nachzuweisen.“

19. Im § 32 Abs. 6 wird jeweils das Wort „Juli“ *durch das Wort* „Mai“ *ersetzt.*

20. § 33 Abs. 3 Z 5 bis 8 lauten:

„5. Personen, über die ein Tierhaltungsverbot gemäß § 39 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/2025, verhängt wurde, für die Dauer des Verbots, oder die auf Grund des § 89 bestraft wurden; im Fall des § 89 Abs. 6 für die Dauer, für die auf Verlust der Fähigkeit, eine Jagdkarte zu erlangen, erkannt wurde;
6. Personen, die auf Grund des § 89 Abs. 2 Z 7 bestraft wurden; wenn von der Straftat Wölfe oder besonders geschützte Wildarten im Sinn des § 43 Abs. 5 betroffen sind, für die Dauer von mindestens fünf Jahren nach Rechtskraft der zuletzt verhängten Strafe;
7. Personen, die wegen einer naturschutzrechtlichen Verwaltungsübertretung gemäß § 56 Abs. 2 Z 10 Oö. NSchG 2001 betreffend den besonderen Schutz von Tieren bestraft wurden; wenn die Straftat Tierarten betrifft, die dem besonderen Schutz der Vogelschutzrichtlinie bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie unterliegen, für die Dauer von mindestens fünf Jahren nach Rechtskraft der zuletzt verhängten Strafe;
8. Personen, denen auf Grundlage des Waffengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2026, eine waffenrechtliche Urkunde entzogen wurde und/oder bezüglich derer ein Waffenverbot nach den waffenrechtlichen Bestimmungen besteht, für die Dauer des Entzugs bzw. Waffenverbots;“

21. Im § 33 Abs. 5 wird das Zitat „Abs. 3 Z 4 oder 5“ *durch das Zitat* „Abs. 3 Z 4 bis 7“ *ersetzt.*

22. § 33 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Oö. Landesjagdverband und die Landesregierung über die erfolgte Verweigerung der Jagdkartenausstellung zu informieren und den Namen, das Geburtsdatum sowie die Adresse der betroffenen Person mitzuteilen. Die Landesregierung hat diese Informationen an die Verbindungsstelle der Bundesländer zum Zweck der Weitergabe an die zuständigen Behörden der anderen Bundesländer zu übermitteln."

23. § 34 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Prüfungskommission besteht aus der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister (deren bzw. dessen Stellvertretung) als Vorsitzende oder Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern. Ein weiteres Mitglied ist vom Bezirksjagdausschuss und zwei weitere Mitglieder sind vom Landesjagdausschuss zu entsenden. Das vierte weitere Mitglied muss eine rechtskundige Bedienstete oder ein rechtskundiger Bediensteter einer Bezirksverwaltungsbehörde sein. Für jedes weitere Mitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Ersatzmitglied zu entsenden."

24. Nach § 34 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Ist die jagdliche Eignung lediglich hinsichtlich der zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd unerlässlichen Kenntnisse gleichwertig im Sinn des Abs. 4, ist der praktische Teil im Rahmen einer Zusatzprüfung beim Oö. Landesjagdverband nachzuholen."

25. Im § 35 Abs. 1 wird die Wortfolge „des zuletzt gefällten Straferkenntnisses" *durch die Wortfolge* „der zuletzt verhängten Strafe" *ersetzt und am Ende folgender letzter Satz angefügt:* „Der Oö. Landesjagdverband ist im Verfahren anzuhören."

26. Dem § 35 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 33 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden."

27. § 38 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. die Jagdhüterinnen- und Jagdhüterprüfung oder die Berufsjägerinnen- und Berufsjägerprüfung bzw. Jagddienstprüfung eines anderen Bundeslandes (§ 39 Abs. 1 bzw. 6) mit Erfolg abgelegt, eine anerkannte Berufsausbildung im Sinn des § 39 Abs. 5, die Ausbildung zum Forstorgan (ausgenommen Forstwarte) oder die Lehre Berufsjagdwirtschaft gemäß § 5 Abs. 1 Z 16 Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2024 (LFBAG 2024), BGBl. I Nr. 42/2024, erfolgreich abgeschlossen haben. Werden bei der jeweiligen Prüfung bzw. Ausbildung keine ausreichenden Kenntnisse des oberösterreichischen Jagd- und Naturschutzrechts abgefragt bzw. vermittelt, sind diese im Rahmen einer bei der Landesregierung abzulegenden Zusatzprüfung nachzuweisen."

28. § 38 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bestellung eines Jagdschutzorgans bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bewilligung darf nur versagt werden, wenn eine der im Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen nicht gegeben ist und erlischt mit dem Wechsel der oder des Jagdausübungsberechtigten."

29. Im § 38 werden nach Abs. 4 folgende Abs. 4a und 4b eingefügt:

„(4a) Mit dem Erlöschen der Bewilligung gemäß Abs. 2 bzw. nach Eintritt der Rechtskraft des Widerrufsbescheids gemäß Abs. 3 sind der Dienstausweis und das Dienstabzeichen der Behörde zu übermitteln.

(4b) Ein Dienstausweis ist ungültig, wenn

1. die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich sind,
2. das Lichtbild fehlt oder die Inhaberin oder der Inhaber darauf nicht mehr einwandfrei erkennbar ist oder
3. eine Beschädigung oder sonstige Merkmale die Vollständigkeit, Einheit oder Echtheit des Dienstausweises in Frage stellen."

30. Im § 41 wird im Abs. 1 das Zitat „BGBl. I Nr. 135/2023" *durch das Zitat* „BGBl. I Nr. 50/2025"*, im Abs. 5 Z 2 erster Satz das Wort* „Tiere" *durch das Wort* „Katzen" *und im Abs. 7 das Zitat* „BGBl. I Nr. 88/2023" *durch das Zitat* „BGBl. I Nr. 50/2025" *ersetzt.*

31. § 43 Abs. 1 lautet:

„(1) Wild, welches trotz ordnungsgemäßer Zäunung in eine geschützte Kulturfläche eindringt und dort Schäden verursacht bzw. solche zu erwarten sind, darf unabhängig von einer allfällig durch Verordnung festgelegten Schonzeit durch die Jagdausübungsberechtigten oder durch von diesen ermächtigte Jägerinnen und Jäger erlegt werden. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für Wölfe und Wildarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt sind. Die Regeln der Weidgerechtigkeit und des Tierschutzes sind jedenfalls einzuhalten. Der erfolgte Abschuss innerhalb der geschützten Fläche ist der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich über die Jagddatenbank zu melden und kann auf Ersuchen der oder des Jagdausübungsberechtigten auf den Abschussplan angerechnet werden."

32. § 43 Abs. 5 lautet:

„(5) Ausnahmen von der Schonzeit gemäß Abs. 2 bis 4 dürfen für Wild, welches der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.1.2010, S 7 ff., in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur

Umwelt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 166/2006 und (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/49/EG, 2004/35/EG, 2007/2/EG, 2009/147/EG und 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 und (EG) Nr. 2173/2005 des Rates und der Richtlinie 86/278/EWG des Rates, ABl. Nr. L 170 vom 25.6.2019, S 115 ff. (in der Folge „Vogelschutz-Richtlinie“), unterliegt oder im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie (EU) 2025/1237 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2025 zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfs (Canis lupus), ABl. Nr. L 2025/1237 vom 24.6.2025 (in der Folge „FFH-Richtlinie“), angeführt ist, überdies nur bewilligt werden, wenn es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und die Population der betreffenden jagdbaren Tierart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt. Wird die Ausnahmebewilligung aus Gründen des Abs. 2 Z 2 erteilt, muss diese auf die Abwendung erheblicher Schäden gerichtet sein. Ausnahmen von der Schonzeit dürfen für Wild, welches im Anhang V der FFH-Richtlinie angeführt ist, nur dann bewilligt werden, wenn die Population der betreffenden jagdbaren Tierart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt.“

33. § 43 Abs. 7 zweiter Satz lautet:

„Der Besitz, Transport, Handel oder Tausch sowie das Angebot zum Verkauf oder Tausch von aus der Natur entnommenen Wölfen und Exemplaren der im Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführten jagdbaren Wildarten in all ihren Lebensstadien ist verboten. Abs. 2, 5 und 6 gelten sinngemäß.“

34. § 43 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Landesregierung kann durch Verordnung Ausnahmen von den Verboten gemäß § 42 Abs. 2 oder Abweichungen von den durch Verordnung der Landesregierung festgelegten Schonzeiten für einzelne jagdbare Tierarten zulassen, wenn dies aus einem der im Abs. 2 Z 1 bis 5 genannten Gründe erforderlich und im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis zweckmäßig ist. Sofern es sich bei der von der Verordnung betroffenen Wildart um eine im Abs. 5 genannte Wildart handelt, darf die Verordnung nur erlassen werden, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und die Population der betreffenden jagdbaren Tierart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung bzw. Abweichung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt. Zudem muss die verordnete Ausnahme im Fall des Abs. 2 Z 2 zur Abwendung erheblicher Schäden erforderlich sein, wenn es sich bei der betroffenen Wildart um eine im Sinn des Abs. 5 handelt. Sofern es sich bei der von der Verordnung betroffenen Wildart um eine im Anhang V der FFH-Richtlinie angeführte handelt, darf die Verordnung nur erlassen werden, wenn die Population der betreffenden jagdbaren Tierart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung bzw. Abweichung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt. Für den Inhalt einer solchen Verordnung gelten Abs. 2, 6 und 7 sinngemäß.“

35. Dem § 44 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Wird der Zwangsabschuss aus Gründen des § 43 Abs. 2 Z 2 angeordnet, hat dieser auf die Abwendung erheblicher Schäden gerichtet zu sein. Für Wildarten gemäß Anhang V der FFH-Richtlinie darf ein Zwangsabschuss nur angeordnet werden, wenn die Population der betreffenden jagdbaren Tierart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt."

36. § 45 Abs. 2 bis 5 lauten:

„(2) Abweichend von Abs. 1 können in Rotwildwechselgebieten (Verdünnungs- und Transitzone) beim Rotwild das Kahlwild und die Schmalspießer (Hirsche der Klasse III einjährig) auch ohne Aufnahme in den Abschussplan erlegt werden. Ein allfälliger Abschuss von mehrjährigen Hirschen (Klasse I, II und III) ist hingegen an einen zuvor zu erfolgenden Kahlwildabschuss zu binden. Die Landesregierung hat durch Verordnung gemäß Abs. 8 nähere Vorschriften über die Voraussetzungen für den Abschuss von mehrjährigen Hirschen (Klasse I, II und III) zu erlassen.

(3) Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat den Abschussplan längstens bis zum 15. April jeden Jahres bei der Bezirksverwaltungsbehörde über die Jagddatenbank anzuzeigen. Es können mehrere Abschusspläne für ein Jagdgebiet angezeigt werden, wenn es die Rot- bzw. Gamswildzonierung erfordert und/oder wenn auf Grund der Größe des Jagdgebiets bzw. der erlaubten Höchstzahl an Vergleichsflächen nicht beurteilbare Planeinheiten entstehen würden. Jagdgebietsteile, für die auf diese Weise ein eigener Abschussplan angezeigt wird, müssen eine Mindestfläche von 115 ha aufweisen. Ist eine Begehung der Vergleichs- und Weiserflächen zur Erstellung des Abschussplans auf Grund der Witterung nicht rechtzeitig möglich, ist der Abschussplan spätestens eine Woche nach der frühestmöglichen Begehung, längstens jedoch bis zum 1. Juli des jeweiligen Jahres anzuzeigen. Wird der Abschussplan nicht fristgerecht angezeigt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksjagdbeirats und des Gemeindejagdvorstands bzw. bei Eigenjagden der oder des Eigenjagdberechtigten den Abschussplan auf Grund der Ergebnisse der Vegetationsbeurteilung der zuletzt stattgefundenen Begehung festzusetzen. Erfolgt die Festsetzung nicht binnen acht Wochen ab Ablauf der Frist, gilt der Abschussplan des vorangegangenen Jagdjahres.

(4) Bestehen gegen den Abschussplan vom Standpunkt der Interessen der Jagdwirtschaft und/oder der Land- und/oder Forstwirtschaft Bedenken, hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Abschussplan auf Grund der Ergebnisse der Vegetationsbeurteilung der zuletzt stattgefundenen Begehung mit Bescheid festzusetzen. Es können mehrere Abschusspläne für ein Jagdgebiet festgesetzt werden, wenn es die Rot- bzw. Gamswildzonierung erfordert und/oder wenn auf Grund der Größe des Jagdgebiets und der erlaubten Höchstzahl an Vergleichsflächen nicht beurteilbare Planeinheiten entstehen würden. Jagdgebietsteile, für die auf diese Weise ein eigener Abschussplan festgesetzt wird, müssen eine Mindestfläche von 115 ha aufweisen. Vor Erlassung des Bescheids ist der Bezirksjagdbeirat, bei genossenschaftlichen Jagdgebieten, Jagdanschlüssen und behördlichen Arrondierungen (§ 15 Abs. 2) der Gemeindejagdvorstand und bei Eigenjagdgebieten die oder der Eigenjagdberechtigte anzuhören. Erfolgt die Festsetzung nicht binnen acht Wochen ab Einlangen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, gilt der angezeigte Abschussplan. Bis zur

bescheidmäßigen Festsetzung des Abschussplans durch die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. zum Ablauf der achtwöchigen Frist sind die Abschüsse nach Maßgabe der Anzeige durchzuführen.

(5) Erstreckt sich ein Eigenjagdgebiet über zwei oder mehrere Bezirke, ist nur ein gemeinsamer Abschussplan zu erstellen. Für die Abschussplanung ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in der sich der größere Teil der Jagdgebietsfläche befindet. Für mehrere Eigenjagden bzw. Eigenjagdgebietsteile einer oder eines Jagdberechtigten, die innerhalb eines Gemeindegebiets liegen, kann ebenfalls ein gemeinsamer Abschussplan erstellt werden, wenn die dadurch entstehenden Planeinheiten beurteilbar bleiben und eine Mindestfläche von 115 ha umfassen."

37. Im § 45 Abs. 7 zweiter Satz wird vor dem Wort „Wildlenkung" *die Wortfolge* „Wildregulierung und" *eingefügt.*

38. Nach § 45 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Landesregierung hat nach Anhörung des Oö. Landesjagdverbands und der Landwirtschaftskammer Oberösterreich mit Verordnung Wildlebensräume, Wildbehandlungszonen und Maßnahmengebiete für Wildtiere mit größeren Lebensraumansprüchen (insbesondere Rot- und Gamswild) festzulegen. In dieser Verordnung sind auch die Grundlagen für die (bezirksübergreifende) Abschussplanung in diesen Bereichen vorzusehen."

39. § 46 Abs. 1 lautet:

„(1) Die oder der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, jeden Abschuss und jedes tot aufgefundene Stück Schalenwild innerhalb von zwei Wochen nach dessen Abschuss bzw. Auffinden der Bezirksverwaltungsbehörde über die Jagddatenbank zu melden. Hinsichtlich der sonstigen Wildarten ist der Abschuss und das Auffinden von toten Stücken jeweils am 15. des Folgemonats der Bezirksverwaltungsbehörde über die Jagddatenbank zu melden."

40. § 46 Abs. 4 lautet:

„(4) Kümmerndes, krankes und verletztes Wild darf zur Schonzeit oder über den Abschussplan hinaus nur erlegt werden, wenn dessen Überleben nicht zu erwarten und dies zur Gesunderhaltung des Bestands oder zur Behebung von Qualen des Wilds unerlässlich ist. Dies gilt auch für verwaistes Wild, ausgenommen große Beutegreifer. Der Abschuss ist der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich über die Jagddatenbank zu melden und hinsichtlich der abschussplanpflichtigen Wildarten, Wölfe und Wildarten gemäß § 43 Abs. 5 entsprechend nachzuweisen. In der Meldung sind jedenfalls der Name der Erlegerin oder des Erlegers, der Zeitpunkt und der Ort des Abschusses, die konkreten Umstände, die die Zulässigkeit des Abschusses belegen sowie Alter und Geschlecht des erlegten Tieres anzugeben. Eine Anrechnung auf den Abschussplan erfolgt nur im Fall des Nachweises."

41. Im § 46 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Angehörige des Wachkörpers Bundespolizei, die über die erforderlichen Kenntnisse verfügen, dürfen verletztes Wild mit einem Fangschuss töten, wenn dessen Überleben nicht zu erwarten und dies zur Behebung von Qualen des Wilds unerlässlich ist. Die Jagdausübungsberechtigten sind von der Tötung unverzüglich zu verständigen."

42. § 46 Abs. 5 lautet:

„(5) Auf Grund des Abs. 4 erlegte Wölfe bzw. erlegtes Wild im Sinn des § 43 Abs. 5 sind unverzüglich bei der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister vorzulegen."

43. § 47 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Füttern von Rot- und Rehwild ist vom 16. Oktober bis zum 15. Mai erlaubt. Die Fütterung hat angemessen, artgerecht und auf die erforderliche Dauer zu erfolgen. In Rotwild-Kerngebieten (Kernzone und Randzone) und in Jagdgebieten oder Jagdgebietsteilen, in denen Rotwild zwar nicht als Standwild aber als Wechselwild häufig vorkommt (Verdünnungszone), sind Rehwildfütterungen rotwilddicht einzuzäunen. Dazu sind Sprossen mit einem Zwischenraum von 19 cm zu verwenden."

44. § 47 Abs. 5 lautet:

„(5) Das Anlegen von Futterplätzen für Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild) in einer Entfernung von weniger als 200 m von der Jagdgebietsgrenze und von weniger als 100 m von Aufforstungen und Naturverjüngungen in verjüngungsnotwendigen Beständen ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen sind Dauerwaldgesellschaften. Das Anlegen von Futterplätzen für Rotwild in Nadelholzbeständen unter einem Alter von 50 Jahren ist verboten. Beim Anlegen von Futterplätzen kann der Abstand von 200 m zur Jagdgebietsgrenze von benachbarten Jagdausübungsberechtigten einvernehmlich unterschritten werden. Bei Aufforstungen und Naturverjüngungen in verjüngungsnotwendigen Beständen ist eine Unterschreitung der Mindestentfernung von 100 m in Abstimmung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern möglich."

45. Im § 48 Abs. 7 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „und das Ende" *sowie der zweite Satz.*

46. Dem § 54 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei erfolgreich durchgeführter Nachsuche gehört das Wild - mangels anderslautender Vereinbarung - der oder dem Jagdausübungsberechtigten jenes Jagdgebiets, in dem es krankgeschossen bzw. getroffen wurde."

47. Im § 55 Abs. 1 wird jeweils nach dem Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ *die Wortfolge* „über die Jagddatenbank“ *eingefügt.*

48. Im § 56 Abs. 4 wird der erste Satz durch folgende Sätze ersetzt:
„Die ausgelegten Drahtgitterfallen sind nach oben zu verblenden. Sämtliche Fangvorrichtungen sind mindestens einmal täglich zu überprüfen.“

49. Im § 58 Abs. 2 wird die Wortfolge „in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates, ABl. Nr. L 317 vom 23.11.2016, S 4 ff.“ *durch die Wortfolge* „in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1422 der Kommission vom 17. Juli 2025 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 zwecks Aktualisierung der Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung, ABl. Nr. 2025/1422 vom 18.7.2025“ *ersetzt.*

50. Im § 59 Abs. 2 wird nach dem Wort „Oö. Landesjagdverband“ *die Wortfolge* „über die Jagddatenbank“ *eingefügt.*

51. § 60 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. das Verwenden halbautomatischer Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, bei der Bejagung von Wildarten gemäß § 43 Abs. 5 und von Schusswaffen und Munition, die nicht für die Jagd auf jagdbare Tiere bestimmt und dafür nicht üblich sind; dazu gehören insbesondere Waffen, die für Dauerfeuer bei einmaligem Abzug eingerichtet sind, Luftdruckwaffen, abschraubbare Stutzen, Faustfeuerwaffen, ausgenommen zur Abgabe des Fangschusses, Militärwaffen und Gewehre, deren ursprüngliche Form so verändert wurde, dass sie als Gewehre unkenntlich sind sowie Armbrust und Pfeil und Bogen; das Verwenden von Waffen mit Zieleinrichtungen, welche über Technologien für die Nachtsicht verfügen (wie Restlicht- oder Wärmebildtechnik); von diesem Verbot ausgenommen ist die Bejagung von Schwarzwild bei Nacht für den Fall des festgestellten Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP) und die Bejagung von Füchsen, Stein- und Baummardern und als invasiv gelisteten Beutegreifern bei Nacht im Zeitraum von 1. Jänner bis 28./29. Februar bzw. im Fall einer Bewilligung gemäß Z 5;“

52. Im § 60 Abs. 1 Z 5 wird die Wortfolge „künstlichen Nachtzielhilfen“ *durch die Wortfolge* „Zieleinrichtungen, welche über Technologien für die Nachtsicht verfügen (wie Restlicht- oder Wärmebildtechnik)“ *ersetzt.*

53. § 60 Abs. 1 Z 11 lautet:

„11. das Erlegen von Schalenwild in einem Umkreis von 100 m rund um die Rotwildfütterung bzw. von 50 m rund um die Rehwildfütterung und in Ruhezonen gemäß § 52;“

54. § 60 Abs. 2 lautet:

„(2) Abweichend vom Verbot des Abs. 1 Z 3 ist das Verwenden von Waffen mit Zieleinrichtungen, welche über Technologien für die Nachtsicht verfügen (wie Restlicht- oder Wärmebildtechnik) durch Personen, die im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind, bei der Bejagung von Schwarzwild unabhängig vom Fall des festgestellten Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP) erlaubt, wenn diese

1. in den letzten drei Jahren durchgehend im Besitz einer gültigen Jagdkarte waren oder
2. einen vom Oö. Landesjagdverband abzuhaltenden Ausbildungskurs betreffend die Handhabung von Waffen mit Zieleinrichtungen, welche über Technologien für die Nachtsicht verfügen (wie Restlicht- oder Wärmebildtechnik) besucht haben.

Darüber hinaus ist die schriftliche Zustimmung der oder des jeweils Jagdausübungsberechtigten, in genossenschaftlichen Jagdgebieten der Jagdleiterin bzw. des Jagdleiters, zur Verwendung von Waffen mit Zieleinrichtungen, welche über Technologien für die Nachtsicht verfügen (wie Restlicht- oder Wärmebildtechnik) einzuholen. Die Voraussetzungen des Abs. 2 gelten auch für die Bejagung von Füchsen, Stein- und Baummardern und als invasiv gelisteten Beutegreifern bei Nacht im Zeitraum von 1. Jänner bis 28./29. Februar.“

55. § 61 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die Nachsuche inklusive Fangschuss und der Abschuss gemäß § 46 Abs. 4 sind zulässig.“

56. Im § 62 Abs. 2 wird nach dem Klammerausdruck „(Abs. 1)“ *die Wortfolge* „bzw. Wildlenkungsmaßnahmen“ *eingefügt.*

57. Im § 63 Abs. 2 zweiter Satz wird nach dem Wort „Golfplätzen“ *die Wortfolge* „und an Flächen, auf denen sich Agri-Photovoltaikanlagen befinden“ *angefügt.*

58. § 63 Abs. 3 lautet:

„(3) Als Jagdschaden gelten alle Schäden, die von den Jagdausübungsberechtigten, von deren Jagdgästen, Inhaberinnen und Inhabern eines Jagderlaubnisscheins, Jagdschutzorganen und Jagdhunden an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursacht werden.“

59. Im § 66 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Wenn Wildschäden an Naturverjüngungen - unter Berücksichtigung eines waldbaulich realistischen Bestockungsziels - eintreten, deren voller Wert sich erst zu einem späteren Zeitpunkt bemessen lässt (zB Beginn der Dickungsphase), ist der Schaden in dem Umfang zu ersetzen, in dem er sich zu diesem späteren Zeitpunkt darstellt. Wird für eine allfällig betroffene Naturverjüngung zu diesem Zweck ein repräsentativer Vergleichszaun errichtet, ist die bzw. der Jagdausübungsberechtigte nachweislich über den Verdacht der Schädigung der Naturverjüngung zu informieren. Erfolgt dies nicht, geht der Anspruch auf Ersatz etwaiger Wildschäden verloren. Die Landesregierung kann nähere Richtlinien für die Feststellungs- und Berechnungsmethoden erlassen."

60. Dem § 68 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist längstens binnen eines Jahres ab Bekanntwerden des Schadens zu verlangen. Der Schaden kann in der Folge nur mehr bei Gericht geltend gemacht werden."

61. Im § 68 Abs. 5 und 6 werden die Zitate „BGBl. I Nr. 77/2023" *und* „BGBl. I Nr. 136/2023" *jeweils durch das Zitat* „BGBl. I Nr. 62/2026" *ersetzt.*

62. Im § 69 zweiter Satz wird nach dem Wort „befindet" *die Wortfolge* „und der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde über die Jagddatenbank" *eingefügt.*

63. Im § 77 Abs. 2 wird die Wortfolge „Eigenjagdbesitzerinnen und Eigenjagdbesitzer bzw. Jagdpächterinnen und Jagdpächter" *durch das Wort* „Jagdausübungsberechtigte" *ersetzt.*

64. Im § 84 Abs. 1 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 26/2023" *durch das Zitat* „BGBl. I Nr. 35/2025" *ersetzt.*

65. § 84 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Bescheide gemäß § 43, § 44 und § 56 Abs. 2 sind auf der für berechtigte Umweltorganisationen zugänglichen elektronischen Plattform (§ 39a Abs. 2 Oö. NSchG 2001) bereitzustellen, wenn diese Wildarten betreffen, die der Vogelschutz-Richtlinie unterliegen oder die im Anhang IV bzw. V der FFH-Richtlinie genannt sind. Mit Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bereitstellung gilt der Bescheid den berechtigten Umweltorganisationen als zugestellt. Ab dem Tag der Bereitstellung ist ihnen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(3) Berechtigte Umweltorganisationen haben das Recht, gegen Bescheide gemäß Abs. 2 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben, und zwar wegen der Verletzung von Vorschriften dieses Landesgesetzes, soweit sie Bestimmungen der Vogelschutz-Richtlinie oder der FFH-Richtlinie umsetzen."

66. Dem § 86 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.“

67. § 87 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben der Landesregierung Zugriff auf die für Zwecke der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten, insbesondere im Zusammenhang mit

1. der Feststellung von Jagdgebieten,
2. der Abschussplanung,
3. Wildschäden und
4. Fütterungen bzw. Kirrungen

zu gewähren. Die Landesregierung ist als eigenständige Verantwortliche im Sinn des Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) ermächtigt, diese Daten zu verarbeiten und in der jährlichen Jagdstatistik zusammenzufassen, sowie der Statistik Austria zu übermitteln.

(3) Die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden und der Oö. Landesjagdverband sind als datenschutzrechtlich gemeinsam Verantwortliche ermächtigt, zum Zweck der Gewährleistung eines geordneten Jagdwesens und der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd sowie der Überwachung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes folgende personenbezogenen Daten gemeinsam zu verarbeiten:

1. die in der Jagddatenbank zu führenden Daten;
2. Daten der Inhaberinnen und Inhaber einer Jagdkarte (§ 32): Name, Adresse, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Ausstellungsdaten der Jagdkarte, Lichtbild;
3. Daten der Jagdschutzorgane (§ 38): Name, Adresse, Geburtsdatum, Bestätigungs- und Ausstellungsdaten (Daten der Angelobung, Zuständigkeitsbereich), Lichtbild.“

68. § 89 lautet:

„§ 89
Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 200 Euro bis 5.000 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen, wer

1. ein Wildgehege ohne die erforderliche Anzeige bzw. Bewilligung oder vor Ablauf der Untersagungsfrist errichtet oder ändert, das Wildgehege mit wesentlichen Abweichungen zur Anzeige bzw. Bewilligung ausführt, die in Bescheiden verfügten Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält, einem Wiederherstellungs- oder Entfernungsauftrag betreffend ein Wildgehege nicht bzw. nicht fristgerecht nachkommt, die Auflassung eines Wildgeheges nicht anzeigt, den Verpflichtungen gemäß § 5 Abs. 9 oder 11 nicht nachkommt bzw. unbefugt Abschüsse in einem Wildgehege durchführt,
2. einen Tiergarten ohne die erforderliche Bewilligung errichtet oder ändert, den Tiergarten mit wesentlichen Abweichungen zur Bewilligung ausführt, die in Bescheiden verfügten

Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält, einem Wiederherstellungs- oder Entfernungsauftrag nicht bzw. nicht fristgerecht nachkommt, die Auflassung eines Tiergartens nicht anzeigt, den Verpflichtungen gemäß § 6 Abs. 6 iVm. § 5 Abs. 9 oder 11 nicht nachkommt oder unbefugt Abschüsse in einem Tiergarten durchführt,

3. als Obfrau bzw. Obmann des Gemeindejagdvorstands wiederholt schwere Verfehlungen im Sinn des § 19 Abs. 3 begeht,
4. entgegen der Verpflichtung gemäß § 24 bzw. § 29 Abs. 5 nicht fristgerecht eine Verwalterin oder einen Verwalter bestellt oder die Bestellung der Bezirksverwaltungsbehörde nicht oder nicht fristgerecht anzeigt,
5. dem Verbot der Unterverpachtung gemäß § 26 Abs. 1 zuwiderhandelt oder der im § 26 Abs. 2 normierten Anzeigepflicht der beabsichtigten Abtretung nicht nachkommt bzw. eine Abtretung vor Ablauf der Untersagungsfrist oder trotz Untersagung vornimmt,
6. entgegen § 30 Abs. 6 die erforderlichen jagdlichen Legitimationen nicht mitführt bzw. den Jagdschutzorganen oder den Jagdausübungsberechtigten auf deren Verlangen nicht vorweist oder die Jagd ausübt ohne vorher die Beiträge gemäß § 32 Abs. 3 entrichtet zu haben,
7. als Jagdausübungsberechtigte oder Jagdausübungsberechtigter Jagdgastkarten entgegen der Vorschriften des § 31 bzw. § 35 Abs. 5 ausstellt,
8. der Verpflichtung zur unverzüglichen Abgabe der Jagdkarte im Fall einer Entziehung nicht nachkommt (§ 35 Abs. 4),
9. der in den §§ 37 und 38 normierten Verpflichtung zur Ausübung des Jagdschutzes nicht oder nicht ausreichend nachkommt,
10. entgegen der Verpflichtung gemäß § 41 Abs. 8 im Zuge der Kontrolle durch ein Jagdschutzorgan nicht an der Kontrolle mitwirkt bzw. Anweisungen des Jagdschutzorgans nicht befolgt,
11. der Meldepflicht gemäß § 43 Abs. 1 oder einer Anordnung der Landesregierung bzw. der Meldepflicht gemäß § 43 Abs. 3 nicht oder nicht unverzüglich nachkommt,
12. als Jagdausübungsberechtigte oder Jagdausübungsberechtigter einen angeordneten Zwangsabschuss nicht durchführt,
13. der Anzeigepflicht gemäß § 45 Abs. 3 oder der Meldepflicht gemäß § 46 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
14. der Bestimmung des § 46 Abs. 8 betreffend die Ausfuhr von Trophäen zuwiderhandelt,
15. den Verpflichtungen gemäß § 48 Abs. 5 bis 7 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
16. Einsprünge entgegen dem Verbot des § 49 Abs. 3 errichtet oder der Entfernungspflicht gemäß § 49 Abs. 4 bzw. 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt bzw. als jagdfremde Person dem Verbot des § 49 Abs. 6 zuwiderhandelt,
17. bei der Benützung des Jägerinnen- und Jägernotwegs entgegen § 50 Schusswaffen geladen oder Hunde nicht an der Leine mitführt,
18. ein Jagdgebiet entgegen der Bestimmung des § 51 Abs. 1 durchstreift bzw. dem Verbot gemäß § 52 Abs. 4 zuwiderhandelt,
19. den Bestimmungen über die Kennzeichnung von Ruhezonen zuwiderhandelt oder der Entfernungspflicht des § 52 Abs. 5 nicht oder nicht unverzüglich nachkommt,
20. die Verpflichtungen gemäß § 55 Abs. 1 betreffend Jagdhunde nicht erfüllt,

21. den Verpflichtungen gemäß § 56 Abs. 3 zweiter und dritter Satz nicht nachkommt oder § 58 Abs. 3 zuwiderhandelt,
22. als Jagdausübungsberechtigte oder Jagdausübungsberechtigter der Meldepflicht gemäß § 59 Abs. 2 nicht oder nicht unverzüglich nachkommt,
23. dem Verbot des § 61 Abs. 4 erster Satz zuwiderhandelt oder die Aufforderung eines Jagdschutzorgans gemäß § 61 Abs. 4 vierter Satz nicht befolgt,
24. den Verboten des § 62 Abs. 7 zuwiderhandelt oder einem Entfernungsauftrag gemäß § 62 Abs. 8 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
25. der Verpflichtung gemäß § 65 Abs. 2 letzter Satz nicht oder nicht unverzüglich nachkommt,
26. der Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Bevollmächtigten gemäß § 69 nicht nachkommt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 500 Euro bis 10.000 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer

1. die Jagd nicht nach den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit ausübt (§ 2 Abs. 2),
2. als Jagdausübungsberechtigte oder Jagdausübungsberechtigter der im § 2 Abs. 3 Z 1 und § 4 Abs. 2 normierten Verpflichtung zur Wildhege nicht nachkommt,
3. die Jagd dort ausübt, wo sie gemäß § 7 ruht (ausgenommen im Fall einer behördlichen Anordnung gemäß § 7 Abs. 2),
4. die Jagd ausübt, ohne die dafür erforderlichen gültigen jagdlichen Legitimationen (§ 30) zu besitzen (ausgenommen Abs. 1 Z 6 2. Fall),
5. vor Vollendung des 18. Lebensjahres die Jagd ohne Begleitung einer voll geschäftsfähigen und entsprechend legitimierten Person ausübt oder als Begleitperson den Pflichten gemäß § 30 Abs. 5 letzter Satz nicht oder nicht ausreichend nachkommt,
6. als Jagdschutzorgan seine Befugnisse nach § 41 überschreitet bzw. als Jagdausübungsberechtigte oder Jagdausübungsberechtigter ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 41 Abs. 5 Z 2 einen Hund oder eine Katze tötet,
7. während der Schonzeit Tiere der geschonten Wildgattung jagt, fängt oder absichtlich tötet (§ 42 Abs. 2 erster Satz) oder den Verboten des § 42 Abs. 2 zweiter Satz zuwiderhandelt, ohne im Besitz einer entsprechenden Bewilligung zu sein; ausgenommen davon sind irrtümlich erfolgte Abschüsse von abgeworfenen Rehböcken im Rahmen von Bewegungsjagden,
8. dem Verbot des § 43 Abs. 7 zuwiderhandelt,
9. als Jagdausübungsberechtigte oder Jagdausübungsberechtigter die Abschusssperre gemäß § 44 Abs. 1 verletzt,
10. den Bestimmungen über den Abschussplan (§§ 45 und 46, ausgenommen Abs. 1 Z 13) bzw. einer auf Grund des § 45 Abs. 7 oder 8 erlassenen Verordnung (ausgenommen die Nichteinhaltung der Teilerfüllungspflichten und die Verletzung der Vorlagepflicht betreffend Trophäen und Kiefer) zuwiderhandelt, der Verpflichtung gemäß § 46 Abs. 5 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt bzw. den im Abschussplan vorgesehenen Mindestabschuss unterschreitet für den Fall, dass die Vegetationsbeurteilung eine Gesamtbewertung in Beurteilungsstufe II oder III ergibt;
11. einer behördlichen Anordnung gemäß § 46 Abs. 6 oder 7 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

12. den Vorschriften des § 47 Abs. 1 und 2 betreffend die Wildfütterung bzw. dem Verbot gemäß § 47 Abs. 5 zuwiderhandelt, eine Rotwildfütterung ohne vorherige Anzeige, vor Ablauf der Untersagungsfrist bzw. trotz Untersagung errichtet, die in Bescheiden gemäß § 48 Abs. 2 verfügten Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält oder einem Wiederherstellungs- oder Entfernungsauftrag bzw. der Entfernungsverpflichtung gemäß § 48 Abs. 4 nicht bzw. nicht fristgerecht nachkommt,
13. den Verboten des § 51 Abs. 2 zuwiderhandelt,
14. ein Wildwintergatter ohne Bewilligung errichtet bzw. in Bescheiden enthaltene Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält (§ 53 Abs. 2) oder einem Auftrag gemäß § 53 Abs. 4 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
15. den Bestimmungen über die Nachsuche nach krankgeschossenem oder vermutlich getroffenem Wild nicht nach der im § 54 geforderten Weise nachkommt,
16. den Bestimmungen des § 56 (ausgenommen Abs. 1 Z 21 1. Fall) bzw. der auf Grund von § 56 Abs. 5 erlassenen Verordnung über das Fangen von Wild zuwiderhandelt,
17. dem Hegeverbot gemäß § 57 Abs. 1 zuwiderhandelt,
18. Wildarten im Sinn des § 58 Abs. 1 ohne die erforderliche Bewilligung aussetzt bzw. dem Verbot des Aussetzens invasiver Arten gemäß § 58 Abs. 2 zweiter Satz zuwiderhandelt,
19. den sachlichen Verboten des § 60 Abs. 1 oder den örtlichen Verboten des § 61 Abs. 1 und 3 zuwiderhandelt bzw. entgegen § 61 Abs. 2 erster Satz Wild auf Flächen, auf welchen die Jagd ruht, erlegt,
20. einem Auftrag gemäß § 62 Abs. 2 oder 5 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
21. einem gemäß § 85 erteilten Auftrag nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

(3) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 2 Z 4 und Abs. 2 Z 7, wenn davon Wildarten gemäß § 43 Abs. 5 bzw. Wölfe betroffen sind, sind mit Geldstrafe von 2.000 bis 20.000 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.“

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die Anpassung der jeweiligen Pachtdauer an die Jagdperiode gemäß § 29 Abs. 1 erfolgt zum Zeitpunkt der Jagdgebietsfeststellung jener Gemeinde, in der sich der flächenmäßig größte Teil der Eigenjagd befindet.

(3) Bis zum Vorliegen der technischen Voraussetzungen dürfen Meldungen bzw. Anzeigen gemäß § 43 Abs. 1, § 45 Abs. 3, § 46 Abs. 4, § 55 Abs. 1, § 59 Abs. 2 und § 69 auf herkömmliche Weise bei den Bezirksverwaltungsbehörden eingebracht werden. Ab dem Jagdjahr 2028/2029 darf dies nur mehr über die Jagddatenbank (§ 87 Abs. 2) erfolgen.